



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT

Bozen - 2014/2

FAMILIE - BERUF: DIE ÖKONOMISCHEN AUSWIRKUNGEN VON HAUSHALTSENTSCHEIDUNGEN



WIFO
WIRTSCHAFTSFORSCHUNGSINSTITUT

Koordination und Projektleitung

Georg Lun

Autoren

Philipp Erschbaumer

Wissenschaftliche Beratung

Gottfried Tappeiner

Sachbearbeiterin

Carmen Delmonego

Verantwortlicher Direktor: Dr. Alfred Aberer

Zugelassen beim Landesgericht mit Dekret Nr. 3/99

Veröffentlicht im Juli 2014

Nachdruck und sonstige Verbreitung - auch auszugsweise -
nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

Für Erläuterungen und Informationen:



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN



WIFO
WIRTSCHAFTSFORSCHUNGSMITTEL

39100 Bozen, Südtiroler Straße 60
Tel. 0471 945706, Fax 0471 945712
wifo@handelskammer.bz.it
www.handelskammer.bz.it/wifo

Vereinbarkeit Familie und Beruf: WIFO untersucht finanzielle Aspekte

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eines der großen Themen der modernen Gesellschaft. Auch in Südtirol verdient dieser Bereich eine besondere Aufmerksamkeit in Politik und Öffentlichkeit. Fest steht, dass sich die Entscheidungen eines Haushaltes bezüglich Familie und Beruf auf seine finanzielle Situation auswirken. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind vielschichtig und reichen bis ins Rentenalter der Betroffenen.

Bis heute wurden diese Effekte in Südtirol nie im Detail analysiert. In der vorliegenden Simulationsstudie untersucht das WIFO - Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen verschieden strukturierte Haushalte über ihren gesamten Lebenszyklus - von der Haushaltsgründung bis ins Rentenalter - und ermöglicht einen differenzierten Einblick in deren Einkommenssituation und die damit zusammenhängenden Effekte für den Landeshaushalt. Auf diese Weise soll die vorliegende Studie einen konkreten Beitrag für eine zielgerechte Familienpolitik in Südtirol leisten.



On. Dr. Michl Ebner
Präsident der
Handelskammer Bozen



Dr. Waltraud Deeg
Landesrätin für
Familie und Verwaltung



Dr. Martha Stocker
Landesrätin für
Sozialwesen, Arbeit und
Chancengleichheit

Michl Ebner

Waltraud Deeg

Martha Stocker

Familie - Beruf: Die ökonomischen Auswirkungen von Haushaltsentscheidungen

Kurzfassung

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine zentrale Herausforderung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung. Wie bei kaum einer anderen Frage berühren sich hier private und öffentliche, persönliche und finanzielle Momente.

In der vorliegenden Studie hat das WIFO - Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen die finanziellen Aspekte im Rahmen Familie und Beruf im Detail analysiert. Konkret ging es darum, wie sich Entscheidungen bezüglich Familie und Beruf auf das Einkommen der Südtiroler Haushalte sowie auf den öffentlichen Haushalt auswirken. Folgende Fragen wurden untersucht:

- Was geschieht mit dem Haushaltseinkommen, wenn einer der berufstätigen Partner bei Geburt eines Kindes aus dem Berufsleben austritt bzw. vorübergehend einer Teilzeitarbeit nachgeht?
- Wie beeinflussen Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf die Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Haushaltes?
- Welche Rolle spielen die sozialen Transferleistungen?

In der vorliegenden Analyse wurden die Möglichkeiten von Eltern im Rahmen Familie und Beruf in folgenden drei „Varianten“ zusammengefasst und für verschiedenen strukturierte Haushalte simuliert:

1. Vollzeitvariante: Vollzeitbeschäftigung beider Eltern.
2. Teilzeitvariante: Vorübergehende Teilzeitbeschäftigung eines Elternteiles.
3. Austrittsvariante: Vollständiger Austritt eines Elternteiles aus dem Erwerbsleben.

Die Ergebnisse der Simulation zeigen, dass eine Familie mit Hausfrau bzw. Hausmann den Haushalt Jahr für Jahr mit erheblich verringerten Mitteln bestreitet als eine Familie mit einem teilzeitbeschäftigten Partner. In der Teilzeitvariante beträgt der Einkommensverlust des Haushaltes 7,5 Prozent auf die Vollzeitvariante, in der Austrittsvariante hingegen verliert die Familie 25 Prozent ihres verfügbaren Einkommens im Vergleich zur Vollzeitvariante.

Haushalte, die sich für die Austrittsvariante entscheiden, erhalten die höchsten sozialen Transferleistungen in Südtirol, von denen der Beitrag für Miete und Wohnnebenkosten besonders ausschlaggebend ist. Unter Umständen kann diese soziale Unterstützung einen Anreiz dafür darstellen, aus dem Erwerbsleben auszusteigen. Vor allem Haushalte mit mehreren Kindern können den Verlust aus dem fehlenden Arbeitseinkommen über die sozialen Transferleistungen ausgleichen. Aus Sicht der Haushalte macht es daher Sinn, dass einer der Elternteile zu Hause

bleibt, zumal die wirtschaftliche Situation dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf lange Sicht jedoch verringert sich das Haushaltseinkommen stark. Die Studie zeigt warum: Durch die fehlenden Einzahlungen in die Rentenkasse wird die Rente der Hausfrau bzw. des Hausmannes deutlich geschmälert. Dieser Renteneffekt führt in den berechneten Beispielhaushalten zu einem Einbruch der Rente um rund drei Viertel.

Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeuten Haushalte, in denen einer der beiden arbeitenden Partner bei Nachwuchs beschließt, aus dem Erwerbsleben auszutreten, einen Verlust an öffentlichen Mitteln. Die fehlende Erwerbstätigkeit impliziert fehlende Steuereinnahmen. Zusätzlich dazu bewirken sowohl indirekte Familienförderungen (z. B. Absetzbetrag auf den Ehegatten) und der Zugang zu direkten sozialen Transferleistungen eine Verstärkung dieses negativen Effektes.

Die Studie zeigt deutlich, dass diese Erkenntnisse auch auf Haushalte mit einer Eigentumswohnung zutreffen. Grundsätzlich unterschiedliche Auswirkungen hat hier nur die Austrittsvariante: Haushalte, die in einer Eigentumswohnung anstatt in einem Mietverhältnis leben, tragen einen deutlich höheren Nettobetrag zum öffentlichen Haushalt bei, vor allem weil sie keinen Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten erhalten.

Die Analyse zeigt auch die Vorzüge der Teilzeitarbeit gegenüber dem vollständigen Austritt aus dem Erwerbsleben: Ein Partner, der sich für Teilzeit entscheidet, kann seine Rente selbst absichern und braucht gleichzeitig weniger Mittel aus dem öffentlichen Haushalt. Ein weiterer Vorteil gegenüber dem Erwerbsaustritt ist, dass durch die Rückkehr zum Arbeitsplatz das Know-How und die Erfahrung des Teilzeitbeschäftigten erhalten bleiben. Ebenso zeigt die Analyse, dass das Einkommen der Haushalte mit einem teilzeitbeschäftigten und einem vollzeitbeschäftigten Partner durch soziale Transferleistungen unterstützt wird. Die Höhe der empfangenen Leistungen hängt stark von der Anzahl der Kinder ab.

In der Studie wurden die Transferleistungen auf ihre Abhängigkeit vom Einkommen untersucht. Es stellt sich heraus, dass der Beitrag für Miete und Wohnungskosten von der Höhe des Haushaltseinkommens besonders stark beeinflusst wird. Die Familienzulage und das Familiengeld der Region sind weit weniger vom Einkommen abhängig. Zur Gänze unabhängig vom Einkommen eines Haushaltes ist das Familiengeld des Landes. Diese soziale Transferleistung wird auch bis in das höchste Einkommen hinein ausbezahlt.

Das vom WIFO entwickelte Simulationsmodell kann laufend an die geltenden Bestimmungen und Gesetze angepasst werden und zukünftige Entscheidungen der Familienpolitik auf ihre finanziellen Auswirkungen untersuchen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Haushalte in Südtirol	9
1.2	Familienpolitik in Südtirol	10
2	Simulation der Einkommenssituation von Haushalten	19
2.1	Die Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf	19
2.2	Das Modell	20
2.3	Analysierte Haushaltstypen	21
2.4	Die drei Phasen des Haushaltslebenszyklus	23
3	Detaillergebnisse der Haushaltssimulationen	36
3.1	Haushaltstyp 0	36
3.2	Haushaltstyp 1	37
3.3	Haushaltstyp 2	39
3.4	Haushaltstyp 3	40
3.5	Haushaltstyp 4	43
3.6	Haushaltstyp 5	44
3.7	Haushaltstyp 6	45
4	Barwertvergleich der untersuchten Haushaltstypen	47
4.1	Barwertberechnung	47
4.2	Verfügbares Haushaltseinkommen	47
4.3	Soziale Transferleistungen	49
4.4	Sozialabgaben und Rente	53
4.5	Steuern	54
4.6	Öffentlicher Saldo	55
4.7	Auswirkungen des Wohnverhältnisses	57
5	Schlussfolgerungen	62

Familie - Beruf: Die ökonomischen Auswirkungen von Haushaltsentscheidungen

1 Einleitung

Die Studie untersucht, wie sich die Entscheidungen der Südtiroler Haushalte bezüglich Familie und Beruf auf das verfügbare Haushaltseinkommen auswirken. Es wird analysiert, was es für die finanzielle Situation eines Haushaltes bedeutet, wenn bei Geburt eines Kindes einer der berufstätigen Partner aus dem Berufsleben ausscheidet oder vorübergehend in Teilzeit arbeitet. Gleichzeitig werden die Auswirkungen der verschiedenen Entscheidungen auf den öffentlichen Haushalt betrachtet, wobei die Kosten für die Betreuung von Kleinkindern (Kindertagesstätten, Kinderhorte, Tagesmütter) mit eingerechnet werden.

Eine wichtige Rolle in der Untersuchung spielen auch die Maßnahmen der Familienpolitik in Südtirol - insbesondere jene in Form von sozialen Transferleistungen. Die Studie zeigt, wie sie sich die unterschiedlichen sozialen Transferleistungen auf die finanzielle Situation der verschiedenen Haushaltsmodelle auswirken. Neben der Gegenüberstellung von Familien mit gegensätzlichen Haushaltsentscheidungen zeigt die Studie auch, wie die Zahl der Kinder die Familieneinkünfte beeinflusst. In der Simulation und Berechnung der gesamten Einkommensauswirkungen der Entscheidungen im Rahmen Familien und Beruf, gibt die Untersuchung auch Aufschluss darüber, wie die sozialen Transferleistungen im Detail auf verschieden strukturierte Haushalte wirken.

1.1 Haushalte in Südtirol

Tabelle 1

Haushalte in Südtirol nach Haushaltstyp		
	Haushalte	Prozent
Paare		
Paare mit Kindern	62.691	29,9%
Paare ohne Kinder	29.455	14,1%
Teilfamilien		
Mütter mit Kindern	23.564	11,2%
Väter mit Kindern	9.592	4,6%
Alleinlebende		
Männer	34.685	16,6%
Frauen	38.551	18,4%
Andere	11.016	5,3%
Gesamt	209.554	100,0%

Quelle der Daten: ASTAT, Bezugsjahr 2011

Tabelle 1 zeigt die Aufteilung der Südtiroler Haushalte nach Typ, wie sie im Bevölkerungsregister der Gemeinden aufscheinen. Insgesamt teilt sich die Südtiroler Bevölkerung auf 209.554 Haushalte auf. Mit knapp einem Drittel stellen Paare mit Kindern mit Abstand die häufigste Haushaltsform in Südtirol dar.

Tabelle 2

Haushalte nach Anzahl der Kinder - Jahr 2011		
	Haushalte	Prozent
1 Kind	43.201	45,1%
2 Kinder	37.735	39,4%
3 Kinder	11.789	12,3%
4 und mehr	3.122	3,3%
Gesamt	95.847	100,0%

Quelle der Daten: ASTAT, Bezugsjahr 2011

Tabelle 2 zeigt, wie viele Kinder in den 95.847 Haushalten mit Kindern leben. Ein Großteil der Haushalte hat entweder ein oder zwei Kinder. Haushalte mit 4 oder mehr Kindern sind eher selten.

Ein erheblicher Teil der rund 200.000 Haushalte in Südtirol wird durch die öffentliche Hand auf direkte oder indirekte Weise finanziell unterstützt. Vor allem die Haushalte mit Kindern erhalten Steuererleichterungen oder soziale Transferleistungen, um ihre Bedürfnisse besser decken zu können. Die Höhe der Leistungen im Rahmen der Familienpolitik ist größtenteils an das Einkommen der Haushalte gebunden und eine höhere Anzahl an Kindern führt im Normalfall zu einer stärkeren Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Detaillierte Zahlen zu den geförderten Haushalten und den jeweils dafür aufgewendeten öffentlichen Mitteln sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht erhältlich. Die detaillierte Analyse eines vollständigen Datensatzes könnte darüber Aufschluss geben, welche Haushaltstypen (nach Einkommen, Anzahl der Kinder, Wohnort usw.) Leistungen erhalten, in welcher Form und in welchem Ausmaß.

1.2 Familienpolitik in Südtirol

1.2.1 Allgemein

Der Schutz der Familie hat einen besonderen Stellenwert in der Südtiroler Gesellschaft. Die Unterstützung von Familien mit Kindern wird als eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand wahrgenommen. Maßnahmen in diesem Bereich werden als finanzieller Ausgleich und als Anerkennung der Erziehungs- und Betreuungstätigkeit der Eltern angesehen.

Die öffentliche Hand unterstützt Familien mit Kindern durch eine Reihe von Förderungen. Diese sind darauf ausgerichtet, die finanziellen Mehrbelastungen, die sich durch Kinder ergeben, abzumildern. Die vorliegende Studie beschränkt sich auf die konkreten materiellen Aufwendungen der öffentlichen Verwaltung, wenngleich festzustellen ist, dass eine auf Dauer erfolgreiche Familienpolitik eine stark vernetzte Gemeinschaftsaufgabe darstellt, die von den verschiedensten Bereichen und letztlich von jedem einzelnen Südtiroler mitgetragen werden muss.

Die monetären Förderungen für Familien werden von verschiedenen öffentlichen Institutionen und Ebenen gewährt (Staat, Region, Land, Gemeinde) und sind in ihrer Wirkungsweise zum Teil sehr verschieden. Einige Förderungen wirken direkt (soziale Transferleistungen), andere indirekt (Steuererleichterungen, Zuschüsse zur Rentenversicherung). In beiden Fällen soll die Einkommenssituation des Haushaltes mit Kindern insgesamt verbessert werden.

Zusammengefasst werden in der vorliegenden Analyse all jene Förderungen berücksichtigt, die sich direkt auf das Einkommen eines Familienhaushaltes auswirken. Sehr spezifische Aufwendungen der öffentlichen Hand zu Gunsten der Familien, wie Vergünstigungen (z. B. Eintrittspreise in öffentlich geführten Einrichtungen), unterstützte Gesundheitsspesen (z. B. Landesbeitrag für zahnärztliche Leistungen oder Absetzbeträge für Gesundheitsausgaben) oder Fördermaßnahmen für SchülerInnen und Studierende werden in der vorliegenden Studie aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt. Zum einen erfordern diese Leistungen sehr spezifische Voraussetzungen, zum anderen sind die Beträge, die aus diesen Leistungen erwachsen, für die Langzeitbetrachtung der vorliegenden Analyse kaum von Bedeutung. Sachleistungen wiederum, wie z. B. ein Abonnement für öffentliche Verkehrsmittel oder die Nutzung einer Sozialwohnung stellen zwar zusätzliche Kosten für die öffentliche Verwaltung dar, sind in ihrer „Sparwirkung“ auf das Einkommen aber kaum abzubilden. In diesem Sinne werden auch die Leistungen und Beiträge im Bereich der Wohnbauförderung, wie z. B. die Beiträge für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen oder die Zuweisung geförderten Baulandes in der Studie nicht berücksichtigt. Ähnliches gilt für die verschiedenen Leistungen im Rahmen der finanziellen Unterstützung zur Absicherung der Rente. Ihre Wirkungsweise unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von den übrigen sozialen Transferleistungen. Der Zuschuss zur freiwilligen Rentenversicherung zur Absicherung der Erziehungszeiten etwa erfordert ein eigenes Procedere und die Vorauszahlung durch die Betroffenen. Die finanzielle Absicherung der Erziehungszeiten wird außerdem, so wie die übrigen Formen der finanziellen Unterstützung im Rentenbereich, nur von wenigen potentiellen Empfängern beansprucht.

Nicht alle in der vorliegenden Studie eingearbeiteten Formen der Familienpolitik sind primär auf die Unterstützung von Familien ausgelegt. Während einige soziale Transferleistungen im Rahmen der Familienpolitik nur Haushalten mit Kindern

zugänglich sind, greift die finanzielle Sozialhilfe (z. B. Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten) allgemein einkommensschwachen Haushalten in Südtirol unter die Arme. Da die Anzahl der Familienmitglieder bzw. Kinder jedoch die Höhe dieser Leistungen erheblich beeinflusst, können auch sie im weiteren Sinne als Unterstützung für Familien aufgefasst und in der vorliegenden Studie berücksichtigt werden.

1.2.2 Indirekte Förderungen

Absetzbetrag für Kinder in der Einkommenssteuer IRPEF

Der steuerliche Absetzbetrag für Kinder mindert die Steuerlast für arbeitende Eltern. Die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder werden im Normalfall der gleichverteilten Last jeweils zur Hälfte auf beide Eltern aufgeteilt. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. wenn ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt) kann der Freibetrag zu 100 Prozent einem Elternteil zugutekommen.

Für Kinder unter drei Jahren gilt ein maximaler Absetzbetrag von 900 Euro. Für ältere Kinder können maximal 800 Euro von der zu entrichtenden IRPEF-Steuer abgezogen werden. Hinzu kommen maximal 200 Euro je Kind, falls im betroffenen Haushalt mehr als drei Kinder zu Lasten leben. Die genaue Höhe des Absetzbetrages wird anhand des Einkommens der Eltern berechnet.

Die Absetzbeträge wurden 2013 erhöht. Für Kinder unter drei Jahren gilt aktuell ein Absetzbetrag von 1.220 Euro (vorher 900), für ältere Kinder erhöht sich der Betrag von 800 auf 950 Euro. In der vorliegenden Studie werden diese Änderungen noch nicht berücksichtigt.

Absetzbetrag für Kinder bei der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer

Auch in der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer gibt es Absetzbeträge für Kinder. Die Berechnung des Absetzbetrages bezieht sich dabei auf die Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder und beträgt pro Kind 252 Euro. Der Absetzbetrag wird bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen (je Partner) von 70.000 Euro gewährt. Abhängig von der Aufteilung der Erziehungslast erhält ein Elternteil entweder den vollen Absetzbetrag von 252 Euro je Kind (falls die Kinder zu Lasten eines Elternteiles leben) oder beide Ehepartner eine Absetzung von 126 Euro je Kind (im Falle einer Gleichverteilung der Erziehungslast). Der Absetzbetrag wird vom Bruttobetrag der regionalen Zusatzsteuer abgezogen.

1.2.3 Soziale Transferleistungen

Allgemein/Statistik

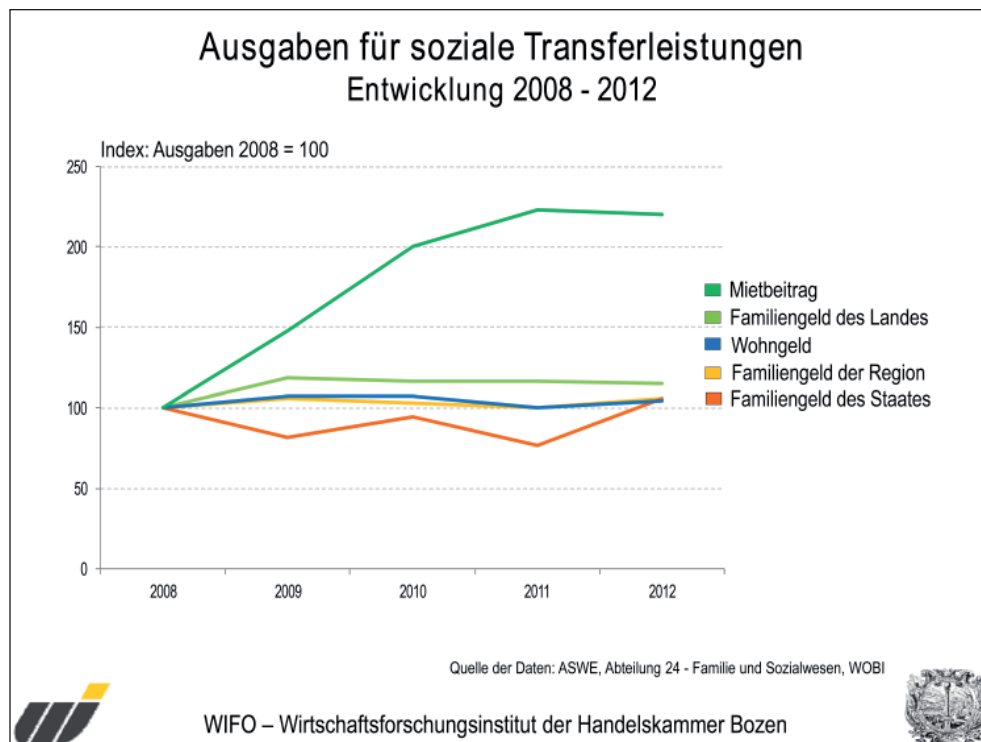
Tabelle 3

Transferleistungen - Jahr 2012			
	Beträge	Empfänger	Beträge/ Empfänger
Familiengeld des Landes	15.793.300 €	14.190	1.113 €
Familiengeld der Region	27.719.592 €	22.662	1.223 €
Familiengeld des Staates (3 Kinder)	1.720.241 €	930	1.850 €
Wohngeld	33.164.459 €	10.054	3.299 €
Mietbeitrag	11.012.251 €	4.503	2.446 €
Gesamt	89.409.843 €		

Quelle der Daten: ASWE, Abteilung 24 - Familie und Sozialwesen, WOBI

Hinweis: Die Tabelle 3 gibt wieder, wie viel die Empfänger im Laufe eines Jahres durchschnittlich an sozialen Transferleistungen erhalten haben. Die tatsächliche Höhe der Transferleistungen jedoch ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Die öffentlich zugänglichen Informationen reichen leider nicht aus, um eine genauere Verteilung der Beträge auf die Empfänger durchzuführen.

Grafik 1



Das Land Südtirol hat im Jahr 2012 insgesamt rund 87,7 Millionen Euro für das Familiengeld des Landes, das Familiengeld der Region, das Familiengeld des Staates sowie Wohngeld und Mietbeitrag aufgewendet. Dies sind die sozia-

len Transferleistungen, die in der vorliegenden Studie eingearbeitet sind. Wie in Grafik 1 sichtbar wird, haben sich die ausbezahlten Beträge beim Familiengeld des Landes, Familiengeld der Region und Wohngeld in den letzten 5 Jahren kaum verändert. Das Familiengeld des Staates liegt mit etwas größeren Schwankungen ebenso auf dem Niveau von 2008.

Die Inflation im Zeitraum 2008 bis 2012 beträgt insgesamt 8 Prozent. Bis auf die Familiengelder des Landes, die um 15 Prozent zugenommen haben, liegt der Anstieg der Leistungen unter der Inflationsrate. Das heißt, dass das Familiengeld der Region, das Familiengeld des Staates und das Wohngeld real etwas abgebaut haben. Der Beschluss des Regionalausschusses Nr. 24 vom 22.01.2013 hat die Beträge für das regionale Familiengeld von 2013 um die Höhe der Inflation seit 2008 angepasst. Im Gegensatz dazu hat die Summe der ausgezahlten Mietbeiträge die Inflation weit übertroffen und sich zwischen 2008 und 2012 sogar mehr als verdoppelt.

Das Wohngeld ist bisher vom Wohnbauinstitut (WOBI), der Mietbeitrag vom Sozialsprengel ausgezahlt worden. Seit 1.1.2013 wurden die Beiträge zu einer einzigen neuen Leistung, dem „Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten“ zusammengefasst. Die neue Leistung wird von den Sozialsprengeln verwaltet und setzt sich aus „Mietbeitrag“ und „Beitrag für Wohnungsnebenkosten“ zusammen - so werden sie auch in der vorliegenden Studie getrennt berechnet und ausgewiesen.

Familiengeld der Region (Regionalgesetz vom 8. Juli 2013, Nr. 4)

Das Familiengeld der Region erhalten Familien mit minderjährigen Kindern. Es ist abhängig von der Höhe des Einkommens und dem Vermögen der Familie (als Basis der Kalkulation dient die EEVE - Einheitliche Erklärung von Vermögen und Einkommen). Familien mit nur einem Kind erhalten den Beitrag bis zum 7. Lebensjahr des Kindes, Familien mit 2 oder mehr Kindern erhalten die Förderung bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes. In diesem Fall hängt die Höhe der Förderung von der Anzahl der Kinder ab, bleibt aber bis zur Volljährigkeit des Letztgeborenen mindestens auf der Höhe der Förderung für 2 Kinder.

Familiengeld des Landes (Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nummer 33 - III. Teil - Art. 23/ter)

Das Familiengeld des Landes dient der finanziellen Unterstützung für die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr. Wenn eine bestimmte Grenze von Einkommen und Vermögen der Familiengemeinschaft (Basis der Kalkulation: EEVE) nicht überschritten wird, erhält die Familie eine Förderung von 200 Euro pro Monat und Kind. Die soziale Leistung muss bei der ASWE, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, beantragt werden und wird vom Land finanziert.

Staatliches Familiengeld (ab 3 Kindern) (Staatsgesetz 448 vom Jahr 1998)

Das Staatliche Familiengeld unterstützt Haushalte mit mindestens drei Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren. Seit 2010 werden die Mittel hierfür von der Landesverwaltung und nicht länger vom Staat finanziert, verwaltet werden die Mittel von der ASWE. Die Rahmenbedingungen sowie Höhe der Beträge werden weiterhin auf staatlicher Ebene geregelt. So ist für das Ausmaß des staatlichen Familiengeldes die Anzahl der Familienmitglieder und die Höhe des Einkommens sowie das Vermögen der Familiengemeinschaft ausschlaggebend. Gemessen werden Einkommen und Vermögen am Indikator ISEE („indicatore della situazione economica equivalente“) einer Einkommens- und Vermögenserklärung ähnlich der EEVE.

Mietbeitrag (Art. 20 D.L.H. 30/2000)

Der Mietbeitrag ist Teil der am 1.1.2013 eingeführten Leistung „Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten“ und dient der finanziellen Unterstützung von Familien oder einzelnen Personen in einer Mietwohnung. Grundvoraussetzung für die Leistung ist ein regulärer Mietvertrag – Haushalte in einer Eigentumswohnung sind von dieser Förderung ausgenommen. Das Ausmaß der Förderung hängt von der Höhe der diesbezüglich belegten Ausgaben, von der wirtschaftlichen Lage der Familie (Bemessungsgrundlage: EEVE) und einem von der Landesregierung als „angemessene Miete“ festgelegten Betrag ab. Diese „angemessene Miete“ richtet sich nach der Anzahl der Familienmitglieder in der Mietwohnung und nach der Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde. Finanziert wird der Mietbeitrag vom Land, ausbezahlt wird der Beitrag vom zuständigen Sozialsprengel.

Beitrag für Wohnungsnebenkosten (Art. 20 D.L.H. 30/2000)

Der Beitrag für Wohnungsnebenkosten ist Teil der am 1.1.2013 eingeführten Leistung „Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten“ und bezweckt eine zusätzliche Unterstützung für Familien oder einzelne Personen, die in einem regulären Mietverhältnis wohnen. Die Höhe des Beitrages steht im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Familie (Bemessungsgrundlage: EEVE, 3. Ebene) und hängt von der Höhenlage der bewohnten Gemeinde ab. Die Verwaltung dieser sozialen Transferleistung obliegt, wie der Mietbeitrag, den Sozialsprengeln in Südtirol. Die Finanzierung erfolgt durch das Land.

Neben den Beiträgen des Landes für Miete und Wohnungsnebenkosten wird auch die Bildung von Wohnungseigentum öffentlich unterstützt. Die Wohnbauförderung des Landes unterstützt Bau, Kauf und Wiedergewinnung durch Beiträge und Darlehen. Über den „geförderten Wohnbau“ wird erschlossenes Bauland zur Verfügung gestellt. Nach Angaben der Landesabteilung „Wohnungsbau“ wurden im Rahmen der Wohnbauförderung im Jahr 2011 insgesamt 75 Millionen Euro an Schenkungsbeiträgen vergeben. 1.952 Antragsteller erhielten durchschnittlich 32.470 Euro an Schenkungsbeiträgen für Bau und Kauf von Wohnungen. Der Schenkungsbeitrag für die Wiedergewinnung von Wohnungen wurde 280 Mal vergeben, wobei die Empfänger im Durchschnitt 41.358 Euro erhalten haben. Eine weitere Form der Unterstützung im Wohnbereich stellen die Sozialwohnungen dar. Diese werden bedürftigen Südtirolern zum günstigen Landesmietzins bereitgestellt.

Familienzulage (Staatsgesetz Nr. 69 vom Jahr 1988)

Die Familienzulage (italienisch: „Assegno al nucleo familiare ai lavoratori dipendenti“), die nicht zusammen mit den anderen sozialen Transferleistungen in der Übersicht ausgewiesen ist, wird vom Nationalen Institut der sozialen Fürsorge (NISF) zur Unterstützung von NISF-versicherten Arbeitnehmern über den jeweiligen Arbeitgeber oder direkt vom Institut ausbezahlt. Die Höhe der Zulage wird von der Familienstruktur (z. B. Anzahl der Kinder unter 18, behinderte Familienmitglieder) und von der Höhe des Einkommens der Familiengemeinschaft bestimmt. Je höher das Einkommen der Familie, desto niedriger fällt die Familienzulage aus. Je größer die Zahl, der zur Familie gehörenden Kinder im minderjährigen Alter, desto höher die Familienzulage.

Die Familienzulage unterscheidet sich von den übrigen hier untersuchten Leistungen vor allem darin, dass diese nicht aus Steuergeldern finanziert wird, sondern über die Sozialabgaben der Arbeitnehmer, die bei der NISF versichert sind. Laut Angaben der NISF zum Jahr 2011 wurden in der Region Trentino Südtirol insgesamt rund 50 Millionen Euro an 51.219 Arbeitnehmer in Form der Familienzulage ausbezahlt.

1.2.4 Verwaltungseinrichtungen

Tabelle 4

Arten der Familienförderung			
Bezeichnung	finanzielle Bewertungsgrundlage	Finanzierung	Verwaltungseinrichtung
Steuerlicher Absetzbetrag für Kinder in der IRPEF	Steuerpflichtiges Einkommen	Staat	Agentur der Einnahmen
Steuerlicher Absetzbetrag für Kinder in der regionalen Zusatzsteuer	Steuerpflichtiges Einkommen	Land	Agentur der Einnahmen
Familienzulage	Steuerpflichtiges Einkommen	NISF	NISF
Familiengeld des Landes	EEVE	Land	ASWE
Familiengeld der Region	EEVE	Region	ASWE
Familiengeld des Staates (ab 3 Kinder)	ISEE	Staat	ASWE
Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten	EEVE	Land	Südtiroler Sozialsprengel

In Tabelle 4 werden die in der vorliegenden Studie berücksichtigten Familienförderungen aufgelistet. Die Förderungen werden von vier verschiedenen öffentlichen Einrichtungen finanziert und verwaltet. Alle Förderungen werden auf das Einkommen und zum Teil auch das Vermögen des Haushaltes berechnet. Für die Berechnung werden vier verschiedene Bewertungsgrundlagen herangezogen.

ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) ist eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts mit Organisations-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Vermögensautonomie (Landesgesetz vom 22. Dezember 2009, Nr. 11). Die ASWE ist durch die Verschmelzung des Landesamtes für Vorsorge und Sozialversicherung mit dem Bereich des Landesamtes für Menschen mit Behinderung entstanden.

Die ASWE verwaltet unter anderem das Familiengeld des Landes, das Familiengeld der Region und das Familiengeld des Staates, die Rentenabsicherung für Pflege- und Erziehungszeiten, verschiedene Leistungen für Behinderte und Pflegebedürftige u. a.

Die Sozialsprengel

Die Sozialsprengel sind die kleinsten territorialen und organisatorischen Einheiten des Sozialdienstes in Südtirol und werden von den Bezirksgemeinschaften verwaltet. Sie umfassen ein vom Land festgelegtes Einzugsgebiet, in dem ein einheitliches Spektrum von sozialen Grundleistungen angeboten wird. Südtirol ist dabei in 20 Sprengel unterteilt; das Einzugsgebiet eines Sprengels umfasst in der Regel die Bevölkerung mehrerer Gemeinden.

Neben Hauspflege, sozialpädagogischer Grundbetreuung und dem Bürgerservice / Sozialsekretariat wird auch die finanzielle Sozialhilfe von den Sozialsprengeln verwaltet. Dazu zählt u. a. der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten. Diese Leistung ersetzt seit 1.1.2013 das vom WOBI ausbezahlte Wohngeld und das ursprüngliche Mietgeld des Sozialsprengels.

NISF (Nationales Institut für soziale Fürsorge)

Das nationale Institut für soziale Fürsorge kümmert sich um die verpflichtende Sozialversicherung für einen Großteil der Arbeitnehmer und selbstständig Beschäftigten in Italien. Mit den abgeführten Gesamtsozialversicherungsbeiträgen werden Renten, Arbeitslosengeld und Krankengeld bezahlt, dazu kommen verschiedene Leistungen zur Grundsicherung. Zu den Leistungen des NISF gehört u. a. auch die Familienzulage.

Agentur der Einnahmen

Die Agentur der Einnahmen „Agenzia delle Entrate“ ist die italienische Steuerbehörde. Sie untersteht der Hauptabteilung für Finanzen (Dipartimento delle Finanze) des Wirtschafts- und Finanzministeriums in Rom. Die administrativ selbstständige Behörde ist für die Festsetzung und Erhebung der Steuern im Rahmen der durch das Ministerium festgelegten Ziele zuständig. In diesem Zusammenhang setzt sie die auf Staatsebene beschlossenen Fördermaßnahmen in steuerliche Regelungen um. Ein Beispiel hierfür ist der Absetzbetrag für Kinder, der im

IRPEF-Abschnitt des „Testo unico delle imposte sui redditi“, einem Dekret des Staatspräsidenten, festgehalten ist (art. 12, comma 1, lett. c).

Die EEVE

Die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ist eine Erklärung über die wirtschaftliche Situation, die eine Bürgerin vorweisen muss, um Leistungen oder Tarifbegünstigungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu beantragen.

In Südtirol gab es beinahe für alle Bereiche, in denen öffentliche Zuschüsse ausbezahlt oder Gebühren eingehoben werden (z. B. Sozialhilfe, Familienförderung, Wohnbau, Schulfürsorge) eigene Kriterien zur Bewertung des Einkommens und Vermögens der Gesuchsteller. Diese Bemessungskriterien wurden sukzessive eingeführt, um die öffentlichen Leistungen möglichst bedarfsorientiert zu vergeben.

Mit der EEVE, die mit Dekret vom 11. Januar 2011, Nr. 2 eingeführt wurde, soll die Erhebung von Einkommen und Vermögen für den Zugang zu den Leistungen des Landes vereinheitlicht werden und in Form eines einzigen Erhebungsbogens und einer zentralen Datenbank verwaltet werden. Künftig wird die EEVE als einzige Jahreserklärung für jedes Familienmitglied ausreichen und je nach Anfrage von den verschiedenen Einrichtungen verwendet. Auf diese Weise wird es in Zukunft möglich sein, die Verteilungswirkungen der Leistungen genau zu analysieren. So z. B. lässt sich genau feststellen, ob es Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Leistungen in Bezug auf verschiedene Haushaltstypen gibt.

2 Simulation der Einkommenssituation von Haushalten

2.1 Die Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf

Das Erwerbsleben wird von jedem Haushalt individuell gestaltet. Die Entscheidungen bezüglich Familie und Beruf unterliegen dabei den verschiedensten Anforderungen seitens der Familie und jenen des Arbeitgebers. Beeinflusst werden die Entscheidungen durch einen Mix von materiellen Aspekten (Einkommensverzicht, Karriere, Familienförderungen usw.) und einer Reihe immaterieller Aspekte, welche den unterschiedlichsten privaten Wünschen des familiären Zusammenlebens entsprechen.

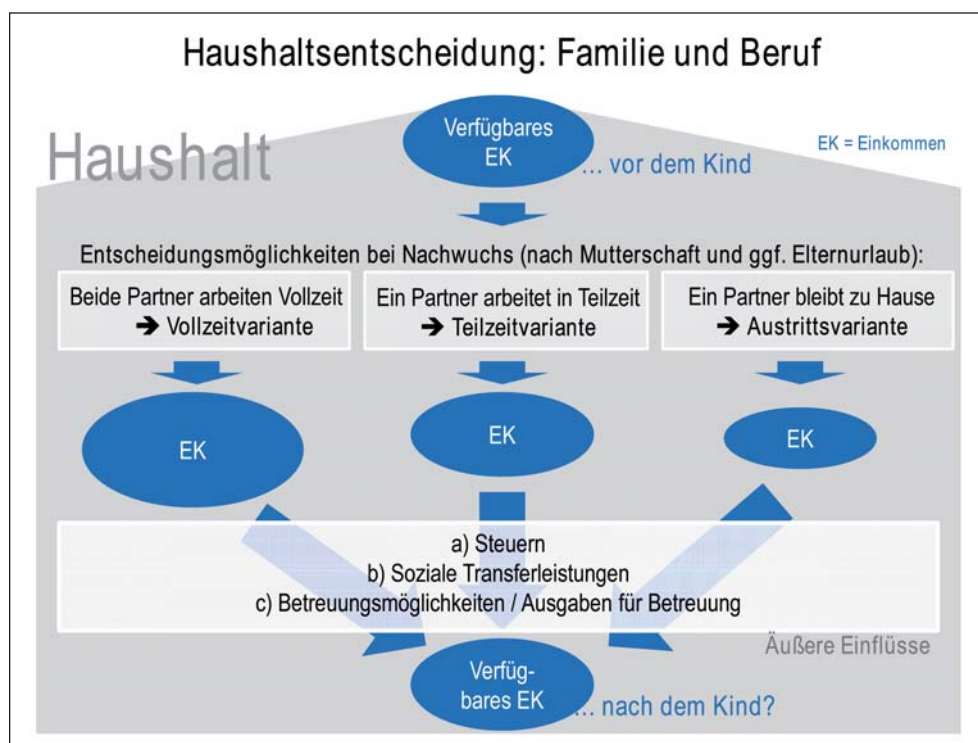
Die vorliegende Studie zeigt, wie sich grundlegend verschiedene Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf auf das Einkommen eines Haushaltes auswirken. In diesem Sinne beschränkt sich die Analyse auf drei mögliche „Varianten“. Diese Varianten entsprechen drei grundverschiedenen Modellen im Rahmen Familie und Beruf.

Die „Vollzeitvariante“ stellt den nahtlosen Wiedereinstieg in das Erwerbsleben dar. Beide Partner arbeiten, die obligatorische Mutterschaft ausgenommen, ab dem 2. Lebensjahr des Kindes wieder in Vollzeit.

Die „Teilzeitvariante“ beschreibt die Entscheidung eines Partners, sich einige Jahre lang der verstärkt Kindererziehung zu widmen und das Arbeitspensum zu halbieren.

Die „Austrittsvariante“ entspricht dem vollständigen und unwiderruflichen Austritt eines der Partner aus dem Arbeitsleben, um sich um Haushalt und Kind(er) zu kümmern.

Abbildung 1



In Abbildung 1 werden die Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf schematisch dargestellt. Zum einen nimmt die Entscheidung des Haushaltes für eine bestimmte „Variante“ direkt Einfluss auf das verfügbare Haushaltseinkommen. Dazu kommen die äußeren Einflüsse, welche den öffentlichen Rahmenbedingungen in Südtirol entsprechen. Diese Rahmenbedingungen enthalten die Besteuerung des Einkommens, die sozialen Transferleistungen und Betreuungsmöglichkeiten bzw. Ausgaben für Betreuung. Erst die Berücksichtigung aller relevanten exogenen Einflüsse ermöglicht es, die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung im Rahmen Familie und Beruf umfassend zu ermitteln.

2.2 Das Modell

Zur Untersuchung der ökonomischen Auswirkungen der Entscheidungen der Südtiroler Haushalte hinsichtlich Familie und Beruf wird ein Modell erstellt, welches verschiedene Haushalte über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg simuliert und somit einen Vergleich der finanziellen Situation der Haushalte insgesamt ermöglicht.

Die vorliegende Analyse beruht auf der Modellierung der finanziellen Haushaltssituation von in Südtirol lebenden Familien. Die Basis bildet eine Partnerschaft, wobei Mann und Frau in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen und jeweils ein Einkommen beziehen. Selbstständige Arbeitsverhältnisse können im Modell nicht abgebildet werden. Der Haushalt wird über den gesamten Lebenszyklus hinweg simuliert, wobei die Veränderungen in der Haushaltsstruktur (z. B. Geburt eines Kindes) in zeitlicher Folge abgebildet werden sowie wichtige Entscheidungen des Haushaltes, welche sich auf dessen Einkommen auswirken, berücksichtigt werden. Betrachtet wird dabei vor allem die Entscheidung eines Partners, aus dem Erwerbsleben auszutreten oder der Umstieg von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung. Ebenso im Modell abgebildet wird der Renteneintritt von Mann und Frau. Es wird unterstellt, dass der Haushalt über den gesamten Zeitraum hinweg in derselben Mietwohnung lebt und keinerlei Vermögenswerte besitzt.

Aus Gründen der Vereinfachung werden in diesem Modell alle Varianten der Haushaltsentscheidung auf die Frau projiziert. Die grundlegenden Simulationen und Berechnungen für den Haushalt gelten genauso für den Fall, dass der Mann entweder aus dem Erwerbsleben austritt oder eine Zeit lang vom Vollzeiterwerb auf eine Teilzeitarbeit umsteigt.

Parallel zur Simulation des Haushaltes, seiner Struktur und der jeweiligen Entscheidungen, werden im Modell die einzelnen Einkünfte im Haushalt jährlich berechnet und zum gesamten verfügbaren Jahreseinkommen des Haushaltes zusammengefasst. Die Berechnung der Nettolöhne der Partner wird unter der Berücksichtigung der verschiedenen indirekten Familienförderungen (steuerliche Absetzbeträge) durchgeführt. Neben den Nettolöhnen der Partner enthält das verfügbare Haushaltseinkommen, abhängig von der Anzahl der Kinder, aber auch die

Einkünfte aus verschiedenen sozialen Transferleistungen - die sogenannten direkten Familienförderungen der öffentlichen Hand.

Die sozialen Transferleistungen sind ein zentrales Untersuchungsobjekt der vorliegenden Analyse. Die Höhe der einzelnen Transferleistungen wird, so wie die Löhne, ebenfalls Jahr für Jahr für den gesamten Lebenszyklus des Haushaltes berechnet und zum restlichen verfügbaren Einkommen (Arbeitsentlohnungen, Renten) addiert. Mit der Annahme, dass der Haushalt zu keinem Zeitpunkt der Analyse ein Vermögen besitzt, werden Einkünfte über Vermögenspositionen (z. B. Grund- oder Gebäude-besitz) ebenso wie sonstige Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeiten von der Simulation ausgeschlossen.

Der Berechnung im Modell liegt folgende Gleichung zu Grunde, die für jedes Jahr im beobachteten Zeitraum ausgeführt wird:

$$\text{Verfügbares Haushaltseinkommen} = \text{Nettoeinkommen Mann (aus Arbeit oder Rente)} + \text{Nettoeinkommen Frau (aus Arbeit oder Rente)} + \text{Soziale Transferleistungen}$$

2.3 Analysierte Haushaltstypen

Um die Auswirkungen der Entscheidungen eines Haushaltes im Rahmen Familie und Beruf zu untersuchen, werden sieben verschiedene Kombinationen aus Haushaltsstruktur und Variante der Haushaltsentscheidung gebildet. Der Vergleich der berechneten Einkommen und erhaltenen sozialen Transferleistungen der verschiedenen Haushaltstypen zeigt die Auswirkungen der Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf auf die Einkommenslage der Haushalte. Die Simulation von Haushaltstypen mit zwei Kindern soll zeigen, inwieweit die Auswirkungen durch die Anzahl der Kinder beeinflusst werden.

Tabelle 5

Übersicht: Haushaltstypen							
	0	1	2	3	4	5	6
Bruttolohn Mann (Vollzeit)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Bruttolohn Frau (Vollzeit)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Anzahl Kinder	0	1	1	1	2	2	2
Variante der Haushaltsentscheidung	Vollzeit	Vollzeit	Teilzeit (50%) - 14 Jahre	Austritt	Vollzeit	Teilzeit (50%) - 17 Jahre	Austritt
Elternurlaub in Monaten	0	0	6	6	0	6	6

2.3.1 Haushaltstyp 0

Die Basis für alle Haushaltstypen bilden Mann und Frau im gleichen Alter. Beide Partner beginnen im Alter von 21 Jahren in Vollzeit zu arbeiten. Das Bruttojahresgehalt beider abhängig Beschäftigten beträgt im ersten Jahr je 20.000 Euro. Die Partner heiraten im Alter von 28 Jahren und bilden ab demselben Zeitpunkt einen gemeinsamen Haushalt. Sie beziehen eine Mietwohnung in Bozen und zahlen 700 Euro an Miete im Monat. Unterzeichner des regulären Mietvertrages ist der Mann. Sowohl Mann als auch Frau gehen im Alter von 66 Jahren in Rente. Der Mann stirbt im Alter von 83 Jahren, die Frau stirbt im Alter von 86 Jahren.

2.3.2 Haushaltstyp 1

Alle Parameter von Haushaltstyp 0 werden im Haushaltstyp 1 übernommen. Hinzu kommt das 1. Kind, welches im selben Jahr geboren wird, in dem der Mann und Frau heiraten und den neuen gemeinsamen Haushalt bilden. Das Kind wird im Haushalt bleiben bis es 21 Jahre alt ist. Weder der Mann noch die Frau nimmt Elternurlaub in Anspruch, noch unterbrechen sie ihren Vollzeiterwerb. Die obligatorische Mutterschaft von 5 Monaten hingegen wird im Modell bei in allen Haushaltstypen berücksichtigt.

2.3.3 Haushaltstyp 2

Auch hier bleiben die Grundelemente des Haushaltes dieselben wie in Haushaltstyp 0 und 1. Die zeitliche Abfolge der Geburt und des Verlassens des Haushaltes vom 1. Kind entspricht jener des 1. Haushaltstyps. Im Unterschied zu Haushaltstyp 1 jedoch stellt hier die Frau ab dem 2. Lebensjahr des Kindes von Vollzeiterwerb um auf Teilzeit. Nach 14 Jahren Teilzeit steigt die Frau wieder auf Vollzeit um - bis zum Renteneintritt.

2.3.4 Haushaltstyp 3

Im 3. Haushaltstyp wird die „Austrittsvariante“ im Rahmen der Haushaltsentscheidung simuliert. Die Frau beschließt ab dem 2. Lebensjahr des Kindes aus dem Erwerbsleben auszusteigen. Dazu kommt ein 6-monatiger Elternurlaub, den die Frau im Anschluss an die obligatorische Mutterschaft in Anspruch nimmt. Die Rahmenparameter (Gehalt, Miete, Renteneintritt usw.) entsprechen auch hier jenen der vorhergehenden Haushaltstypen.

2.3.5 Haushaltstyp 4

Haushaltstyp 4 ist dem 1. Haushaltstyp sehr ähnlich. Rahmenparameter und Variante der Haushaltsentscheidung bleiben gleich. Hinzu kommt jedoch ein zweites Kind. Das zweite Kind kommt drei Jahre später als das erste zur Welt, Mann und Frau sind zu diesem Zeitpunkt je 31 Jahre alt. Die Frau nimmt in beiden Fällen nur die obligatorische Mutterschaft in Anspruch und arbeitet ansonsten durchgehend in Vollzeit.

2.3.6 Haushaltstyp 5

Haushaltstyp 5 simuliert ebenfalls einen 2-Kinder Haushalt. Die zeitliche Abfolge ist mit jener des 4. Haushaltstypen identisch. Der Unterschied liegt darin, dass die Frau nach der Geburt der Kinder nur mehr in Teilzeit arbeitet. Verglichen mit der Situation von Haushaltstyp 2, wo es nur ein Kind gibt und die Frau bis zur Vollendung des 15. Lebensjahr dieses Kindes teilzeitbeschäftigt ist, dauert hier die Teilzeitbeschäftigung der Frau 3 Jahre länger. Dies deshalb, weil die Frau solange in Teilzeit angestellt bleibt, bis auch das zweite Kind das 15. Lebensjahr erreicht hat.

2.3.7 Haushaltstyp 6

Haushaltstyp 6 verbindet die 2-Kinder-Haushaltsstruktur mit der Austrittsvariante im Rahmen der Haushaltsentscheidung. Der Zeitpunkt des Arbeitsaustrittes ist wie in Haushaltstyp 3 der Beginn des 2. Lebensjahres des ersten Kindes. Bei der Geburt des 2. Kindes ist die Frau somit bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Deshalb genießt die Frau nur beim ersten Kind im Anschluss an die obligatorische Mutterschaft einen 6-monatigen Elternurlaub.

2.3.8 Zusammenfassung

Der Bruttolohn bei Vollzeitbeschäftigung ist quer durch alle Haushaltstypen bei 20.000 Euro festgelegt. Dieser Wert orientiert sich an der durchschnittlichen Jahresbruttoentlohnung von 21.604 Euro für Arbeitnehmer im Alter von 20 bis 24 Jahren, die vom ASTAT auf NISF-Daten von 2010 aufbauend ermittelt wurde. Um die Karriereentwicklung zu simulieren, wird der Bruttolohn um jährlich 0,6 Prozent erhöht.

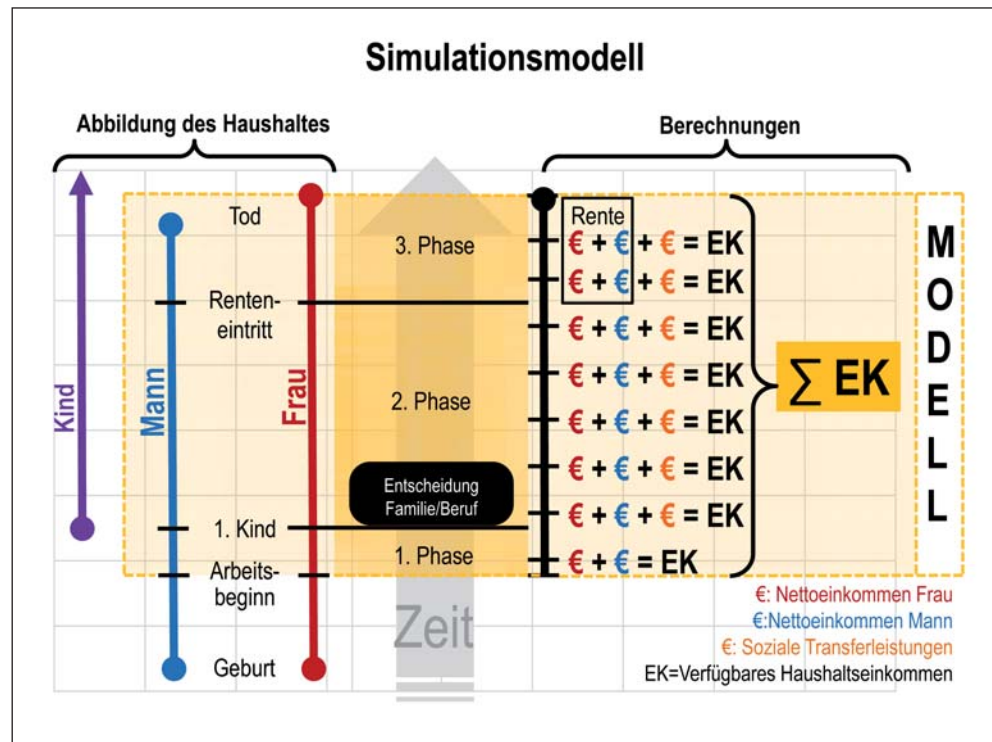
Der Bruttolohn kann sich im Zuge der Berechnungen nur durch die Auswirkungen der jeweiligen Haushaltsentscheidung verändern. Als Vergleichsposition wichtig für die Analyse ist die Berechnung eines Haushaltes ohne Kinder. Des Weiteren werden drei 1-Kind-Haushalte und drei 2-Kind-Haushalte untersucht, welche sich darin unterscheiden, ob die Frau in Vollzeit, Teilzeit oder nicht mehr beschäftigt ist.

2.4 Die drei Phasen des Haushaltslebenszyklus

Der im Modell abgebildete Haushaltslebenszyklus vom Arbeitsbeginn bis zum Ableben beider Ehepartner wird im folgenden Abschnitt detailliert beschrieben. Hierbei lassen sich 3 Phasen unterscheiden:

1. Phase: Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Geburt des ersten Kindes
2. Phase: Zeit von der Geburt des ersten Kindes bis zum Renteneintritt der Ehepartner
3. Phase: Zeit vom Renteneintritt bis zum Lebensende.

Abbildung 2



2.4.1 Erste Phase

Die erste Phase des Lebenszyklus des Haushaltes fällt mit dem Arbeitsbeginn von Mann und Frau zusammen. Aus Gründen der Vereinfachung stellt dieser Zeitpunkt im Modell auch den Gründungszeitpunkt des Haushaltes (die Partner ziehen zusammen) dar. Dies ist in der Realität zwar selten der Fall - für die Berechnung im Modell, die in erster Linie darauf abzielt, die ökonomischen Auswirkungen der Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf zu untersuchen, ist diese Annahme jedoch notwendig und hat keine verzerrenden Auswirkungen auf die gesamte Berechnung.

Die erste Phase im Modell zeichnet sich durch die Arbeitstätigkeit von Mann und Frau aus. Kinder und damit verbundene soziale Transferleistungen gibt es in dieser Zeit noch nicht. Im Modell werden ab dem Start der ersten Phase die verfügbaren Nettoeinkommen von Mann und Frau berechnet und zum verfügbaren Haushaltseinkommen zusammengefasst.

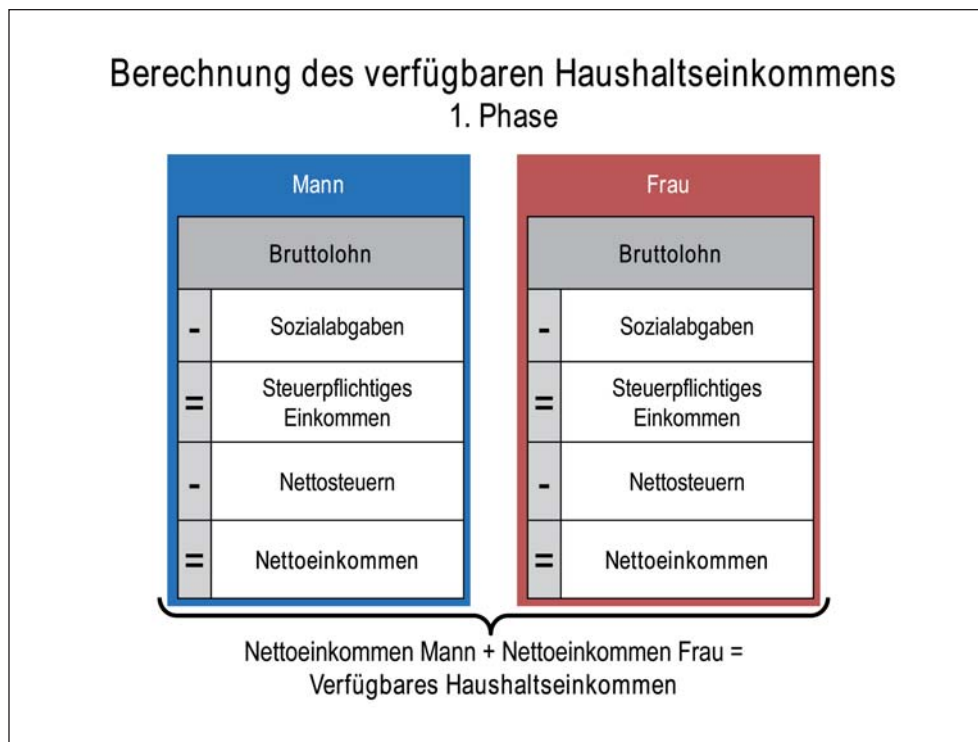
Die Gleichung, die der jährlich durchgeführten Berechnung im Modell in dieser ersten Phase zu Grunde liegt lautet:

$$\text{Verfügbares Haushaltseinkommen} = \text{Nettoeinkommen Mann} + \text{Nettoeinkommen Frau}$$

Weiter im Detail betrachtet ergibt sich für die Nettoeinkommen von Mann und Frau jeweils folgende Gleichung:

$$\text{Nettoeinkommen} = \text{Bruttolohn} - \text{Sozialabgaben} - \text{Nettosteuern}$$

Abbildung 3



Bruttolohn

Die Bruttolöhne von Mann und Frau können im Modell als Parameter frei bestimmt werden. Sie entsprechen der Entlohnung für die abhängige Arbeit und dienen als Bemessungsgrundlage der Sozialabgaben.

Das Modell sieht auch einen Parameter für die Karriereentwicklung vor, der jährliche (inflationsbereinigte) Lohnanstieg kann prozentuell bestimmt werden. Um diesen Prozentsatz wird der Bruttolohn nach jedem Arbeitsjahr verzinst - das heißt der Bruttolohn steigt nach jedem vollständigen Arbeitsjahr um x-Prozent an. In unseren Berechnungen wurde dieser Parameter auf 0,6% festgelegt - dieser Wert entspricht dem Jahresdurchschnitt des realen Lohnanstieges in Südtirol im Zeitraum 2000 bis 2011. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Parameter mit dem Faktor der Beschäftigung multipliziert, d. h. bei 50% Arbeit halbiert sich die Verzinsung der Karriereentwicklung (0,3%). Auf diese Weise sollen die negativen Auswirkungen von Teilzeitarbeit auf die Karriereentwicklung abgebildet werden.

Sozialabgaben

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, Sozialabgaben an das Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF) zu leisten. Für einen Großteil der unselbstständig Beschäftigten in Italien beläuft sich der Abgabeanteil auf rund neun Prozent der Bemessungsgrundlage. Konkret werden im Modell jeweils 9,2 Prozent des Bruttolohnes für die Berechnung der Rente abgebucht - der restliche Teil des Nettoeinkommens entspricht der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer IRPEF.

Zu den abgezogenen Sozialabgaben wird bis zum Renteneintritt ein fiktiver Arbeitgeberanteil dazugerechnet und über die 1. sowie 2. Phase des Modells akkumuliert. In der 3. Phase wird die angesparte Vermögensposition für die Berechnung der Rente verwendet.

Steuern

Es gilt die Annahme, dass sich die Einkommen der Partner über alle zeitliche Phasen hinweg auf Arbeitsentlohnung, Renten und soziale Transferleistungen beschränken. Da soziale Transferleistungen vom Gesetz her nicht besteuert werden und andere potentiell steuerrelevante Einkünfte per Annahme nicht vorhanden sind, entspricht der jeweilige Bruttolohn aus fiskalischem Gesichtspunkt dem gesamten Einkommen des jeweiligen Partners.

Um die effektiv zu bezahlenden Steuern zu ermitteln, müssen die verschiedenen Nettoanteile der IRPEF-Versteuerung berechnet werden (Abbildung 4). Die kommunale Zusatzsteuer wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, weil diese zum einen nur einigen Gemeinden Südtirols eingehoben wird und zum anderen unterschiedliche Hebesätze aufweist.

Abbildung 4

Berechnung der Steuern			
Bruttolohn (= Bruttoeinkommen)			
-	abzugsfähige Aufwendungen (u. a. Sozialabgaben)		
=	Steuerpflichtiges Einkommen		
X	Steuersätze IRPEF	Steuersatz regionale Zusatzsteuer	Steuersatz kommunale Zusatzsteuer*
=	IRPEF Bruttobetrag	Regionale Zusatzsteuer Brutto	Kommunale Zusatzsteuer Netto*
-	Absetzbeträge	Absetzbeträge	* Im Modell nicht berücksichtigt
=	IRPEF Nettobetrag	Regionale Zusatzsteuer Netto	
Nettosteuern gesamt: IRPEF Netto + IRPEF Regionalzuschlag Netto			

Steuerpflichtiges Einkommen

Der erste Schritt zur Ermittlung der IRPEF-Besteuerung besteht in der Kalkulation der jeweiligen Bemessungsgrundlage von Mann und Frau. Hierzu müssen alle abzugsfähigen Aufwendungen vom gesamten Einkommen subtrahiert werden. Für das Modell bedeutet dies konkret, dass die Sozialabgaben vom Bruttolohn

abgezogen werden. Neben den Sozialabgaben gäbe es weitere Ausgaben, die von der Steuer vollständig oder teilweise abzugsfähig sind (und dadurch die Bemessungsgrundlage verkleinern), so z. B. bestimmte Ausgaben für Gesundheit oder Wohnung. Diese werden in der vorliegenden Analyse allerdings nicht berücksichtigt.

Sobald man die steuerpflichtigen Einkommen von Mann und Frau ermittelt hat, wird die theoretische Steuer, der IRPEF Bruttobetrag berechnet. Für die IRPEF gelten progressive Grenzsteuersätze, die sich nach der Höhe der Bemessungsgrundlage richten.

IRPEF-Bruttobetrag

Tabelle 6

IRPEF-Grenzsteuersätze	
Bemessungsgrundlage	Grenzsteuersatz
Bis zu 15.000 Euro	23%
Zwischen 15.001 Euro und 28.000 Euro	27%
Zwischen 28.001 Euro und 55.000 Euro	38%
Zwischen 55.001 Euro und 75.000 Euro	41%
Über 75.000 Euro	43%

Der IRPEF Bruttobetrag errechnet sich aus der Multiplikation der Teilbeträge der Bemessungsgrundlage mit den IRPEF-Steuersätzen.

Absetzbeträge

Der letzte notwendige Schritt zur Berechnung der IRPEF-Nettosteuer beinhaltet die Absetzbeträge, d. h. Beträge, die direkt vom IRPEF-Bruttobetrag abgezogen werden und so die Nettosteuer reduzieren. Diese Absetzbeträge ersetzen seit 2006 eine Reihe von steuerlich abzugsfähigen Beträgen, welche die effektive Steuerlast über die Minderung der Bemessungsgrundlage reduzierten.

- Absetzbeträge nach Einkommensart: Abhängig Beschäftigte oder Rentner bekommen Freibeträge, die abhängig von der Höhe des Bruttoeinkommens sind. Die Höhe des Freibetrages beträgt maximal 1.840 Euro jährlich, Einkommen über 55.000 Euro werden von dieser Art des Freibetrages ausgenommen.
- Absetzbetrag für Ehegatten: Falls einer der Ehepartner kein Einkommen besitzt (Jahreseinkommen unter 2.841 Euro), lebt dieser „zu Lasten“ des Ehepartners mit dem höheren Einkommen. Für diesen sieht die IRPEF-Besteuerung einkommensabhängige Steuerermäßigungen vor. Für mittlere Einkommen (jährlich zwischen 15.000 und 40.000 Euro) liegt der Absetzbetrag in der Regel bei 690 Euro.

- **Absetzbeträge für Kinder:** Diese Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder werden im Normalfall der gleichverteilten Last entsprechend jeweils zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. wenn ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt) kann der Absetzbetrag zu 100% einem Elternteil zugutekommen. Für Kinder unter drei Jahren gibt es einen Absetzbetrag von maximal 900 Euro. Für Kinder über drei Jahren liegt der maximale Absetzbetrag bei 800 Euro. Hinzu kommen mögliche 200 Euro je Kind, falls deren Anzahl größer als drei ist. Die Höhe der effektiven Absetzbeträge hängt vom Einkommen der Eltern ab.
- **Absetzbetrag für Miete:** Für Mieter mit „regulärem Mietvertrag“ sowie für Mieter mit einem „begünstigten Wohnungsmietvertrag“ gibt es Absetzbeträge für den Unterzeichner des Vertrages. Bei einem Bruttoeinkommen unter 15.000 Euro können 496 Euro (begünstigter Mietvertrag) oder 300 Euro (regulärer Mietvertrag) abgesetzt werden. Bei einem Einkommen zwischen 15.000 Euro und 31.000 Euro können noch 248 Euro (begünstigter Mietvertrag) und 150 Euro (regulärer Mietvertrag) abgesetzt werden.

Regionale Zusatzsteuer

Neben der IRPEF-Nettosteuer wird im vorliegenden Modell auch die regionale Zusatzsteuer berechnet. Die Vorgehensweise zur Berechnung des IRPEF-Regionalzuschlages ist ähnlich derjenigen zur Berechnung des IRPEF-Nettobetrages:

Das steuerpflichtige Einkommen wird gleich berechnet wie in der Berechnung zur IRPEF-Steuer und daher als Bemessungsgrundlage der regionalen Zusatzsteuer übernommen. Im Unterschied zur IRPEF-Berechnung gibt es bei der Berechnung der regionalen Zusatzsteuer in Südtirol nur einen einzigen Steuersatz von 1,23 Prozent. Das steuerpflichtige Einkommen wird, falls es die Steuerfreigrenze von 15.000 Euro überschreitet, mit diesem Steuersatz multipliziert und bildet so den Bruttobetrag der regionalen Zusatzsteuer. Unter einem Einkommen von 15.000 Euro wird keine regionale Zusatzsteuer erhoben.

Nettosteuern

Die Summe aus IRPEF-Nettobetrag und Nettobetrag der regionalen Zusatzsteuer entspricht der effektiv bezahlten Einkommenssteuer. Diese wird vom steuerpflichtigen Einkommen subtrahiert, um das Nettoeinkommen zu erhalten.

Nettoeinkommen

Die jährlichen Nettoeinkommen von Mann und Frau bilden in Summe die jährlichen Haushaltseinkommen während der 1. Phase des Modells.

2.4.2 Zweite Phase

Die zweite Phase im Modell beginnt zum Zeitpunkt der Geburt des 1. Kindes im Haushalt. Ab diesem Zeitpunkt leben Mann und Frau verheiratet mit dem Kind in einer Mietwohnung zusammen. Die zweite Phase zeichnet sich vor allem durch die Auswirkungen der Entscheidung im Rahmen Familie und Beruf aus, die im Modell zu Beginn dieser Phase getroffen wird.

Die Auswirkungen der Geburt auf das verfügbare Einkommen im Haushalt sind vielfältig. Die obligatorische Mutterschaft wird im Modell automatisch einkalkuliert. Daneben ermöglicht das Modell die Simulation eines Elternurlaubes - in Anspruch genommen von Mann und/oder Frau. Die Auswirkungen von Mutterschaft und Elternurlaub beschränken sich auf das 1. Lebensjahr des Kindes. Weitreichender sind die Entscheidungen, die zu Beginn der 2. Phase im Rahmen Familie und Beruf getroffen werden, hier kann das Modell folgende drei Varianten von Haushaltsentscheidungen simulieren:

Vollzeitvariante:

Die Frau kehrt nach der obligatorischen Mutterschaft zurück ins Erwerbsleben und arbeitet in Vollzeit weiter wie vor der Geburt des Kindes.

→ Auswirkungen in der Berechnung: Das Einkommen der Frau wird wieder in seiner ursprünglichen Form (wie vor der Geburt) berechnet.

Teilzeitvariante:

Die Frau entscheidet sich für die Rückkehr ins Erwerbsleben in Teilzeit. Das Modell kann eine Teilzeit in unterschiedlichen Ausmaßen berücksichtigen (z. B. 0,5 oder 0,75) und für eine beliebige Dauer simulieren.

→ Auswirkungen in der Berechnung: Der Bruttolohn der Frau verringert sich je nach Ausmaß der Teilzeit. Gleichzeitig verringern sich die Sozialabgaben (und damit die spätere Rente) und die Höhe der von der Frau zu bezahlenden Steuern.

Austrittsvariante:

Die Frau tritt nach der Geburt des Kindes aus dem Erwerbsleben aus und widmet sich voll der Kindererziehung.

→ Auswirkungen in der Berechnung: Das Einkommen der Frau sinkt auf 0. Gleichzeitig werden die Renteneinzahlungen ausgesetzt - was die Höhe der späteren Rente beeinträchtigt. Die Tatsache, dass nun Frau und Kind zu Lasten des Mannes leben, bringt einige steuerliche Begünstigungen für den Alleinverdiener mit sich, die im Modell berücksichtigt werden.

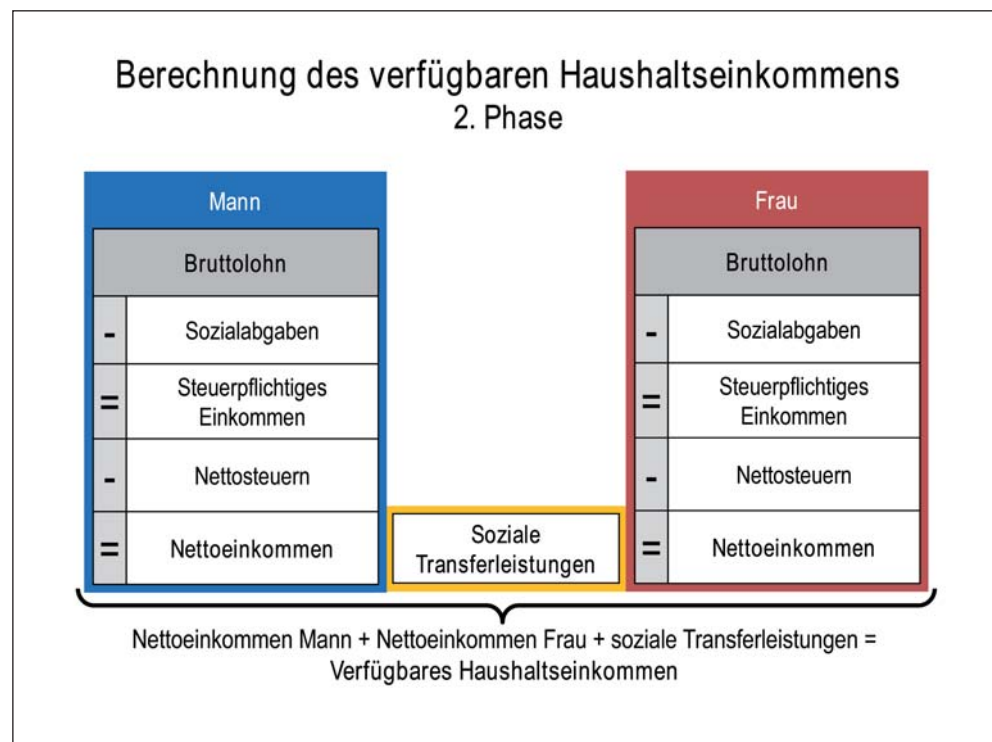
Zusätzlich zu den verschiedenen Steuererleichterungen, die der Frau, dem Mann oder beiden Elternteilen zu Gute kommen, hat die junge Familie nun potentiell Anspruch auf verschiedene Leistungen der Familienpolitik. Der Zuschlag und die Höhe der sozialen Transferleistungen sind abhängig vom Einkommen und zum

Teil von anderen wirtschaftlichen Faktoren des Haushaltes, so auch indirekt von der Entscheidung im Rahmen Familie und Beruf. Das Modell prüft in jedem Jahr, ob die Voraussetzungen für eine der in der vorliegenden Studie berücksichtigten soziale Transferleistung gegeben sind und berechnet ggf. die Höhe der Förderung und addiert diese zum verfügbaren Einkommen des Haushaltes. Im Modell werden folgende Leistungen berücksichtigt: staatliche Familienzulage, staatliches Familiengeld, Familiengeld der Region, Familiengeld des Landes, Mietbeitrag, Beitrag für Wohnungsnebenkosten (siehe Abschnitt 1.2.3).

In der 2. Phase errechnet sich das verfügbare Haushaltseinkommen folgendermaßen:

$$\text{Verfügbares Haushaltseinkommen} = \text{Nettoeinkommen Mann} + \text{Nettoeinkommen Frau} + \text{soziale Transferleistungen}$$

Abbildung 5



Bruttolohn

Der Bruttolohn Mann und Frau entspricht der Entlohnung in der 1. Phase. Je nach Anzahl der geleisteten Arbeitsjahre hat sich der Bruttolohn zu Beginn der 2. Phase allerdings um die Verzinsungen des Karrierefortschrittes erhöht.

Entscheidend für die Höhe des Bruttolohnes in der 2. Phase des Modells ist die Entscheidung im Rahmen Familie und Beruf. Abhängig von der untersuchten Variante bleibt der Bruttolohn für beide Partner gleich (Vollzeitvariante), halbiert sich (Teilzeitvariante) oder entfällt (Austrittsvariante) für das betroffene Elternteil.

Sozialabgaben

Die Sozialabgaben werden wie in Phase 1 des Modells berechnet. Abhängig von der Entscheidung im Rahmen Familie und Beruf können sich die Sozialabgaben des entsprechenden Elternteils analog zu der Veränderung im Bruttolohn halbieren (Teilzeitvariante) oder entfallen (Austrittsvariante).

Steuern

Auch die Berechnung der Steuern wird nach demselben Muster wie in der 1. Phase durchgeführt. Die neue Haushaltszusammensetzung und die Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf wirken sich jedoch auf die Absetzbeträge in der Steuerberechnung von Mann und/oder Frau aus.

Absetzbeträge

- **Vollzeitvariante:** Auch in der 2. Phase werden in dieser Variante Absetzbeträge nach Einkommensart für beide Elternteile (abhängig von der simulierten Variante) aktiviert. Zusätzlich dazu werden auch die Absetzbeträge für Kinder fällig. Im Gegensatz zur 1. Phase des Modells, in welcher der Haushalt noch kinderlos war, werden nun Absetzbeträge je nach Aufteilung der Last auf die Ehepartner möglich. Eine weitere steuerliche Begünstigung ist hier zu berücksichtigen: der Absetzbetrag für Miete - wenn die Partner einen hierfür zulässigen Mietvertrag unterzeichnet haben.
- **Teilzeitvariante:** Hier werden die gleichen Absetzbeträge vorgenommen wie in der Vollzeitvariante: Absetzbetrag nach Einkommensart, Absetzbeträge für Kinder und Absetzbetrag für Miete. Die steuerlichen Erleichterungen fallen hier zum Teil höher aus als in der Vollzeitvariante.
- **Austrittsvariante:** Hier kommt zu den Absetzbeträgen der erstenen Varianten noch der Absetzbeitrag für den Ehegatten hinzu.

Regionale Zusatzsteuer

In allen drei Entscheidungsvarianten im Rahmen Familie und Beruf unterscheidet sich die Berechnung der regionalen Zusatzsteuer in der 2. Phase von der 1. Phase (ledig, ohne Kinder) in der Möglichkeit, für die Kinder Steuerabsetzbeträge zu erhalten, wenn das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Partner die Höhe von 70.000 Euro nicht überschreitet. Bei einer gleichverteilten Erziehungslast des Kindes wird der Absetzbetrag von 252 Euro auf beide Elternteile aufgeteilt. In der Austrittsvariante kommt die Absetzbetrag für die Kinder zu 100% dem arbeitenden Elternteil zugute.

Nettosteuern

Analog zur Berechnung der effektiven Steuern in der 1. Phase werden auch hier der IRPEF-Nettobetrag und der Nettobetrag der regionalen Zusatzsteuer zusammengezählt.

Nettoeinkommen (Arbeit)

Die Nettoeinkommen von Mann und Frau werden wie in der 1. Phase des Modells berechnet: Subtraktion der jeweiligen gesamten Nettosteuern von dem jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen.

Soziale Transferleistungen

In dieser Phase prüft das Modell die Löhne, die Familienstruktur und die Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf (Varianten) des Haushalts und berechnet bei vorhandenen Voraussetzungen die Höhe der verschiedenen sozialen Transferleistungen. Die berechneten Beträge sind steuerfrei und werden direkt zu den Nettoeinkommen der Ehepartner addiert und bilden damit das verfügbare Einkommen des Haushaltes während der 2. Phase des Modells. Während die Voraussetzungen zum Erhalt der kinderbezogenen Leistungen (Familiengeld der Region, Familiengeld des Landes, Familienzulage, Familiengeld des Staates) ausschließlich in der 2. Phase der Simulation erfüllt werden können, können die Leistungen wie Mietbeitrag und Wohnungsnebenkosten potentiell auch in der 3. Phase der Simulation aktiviert werden.

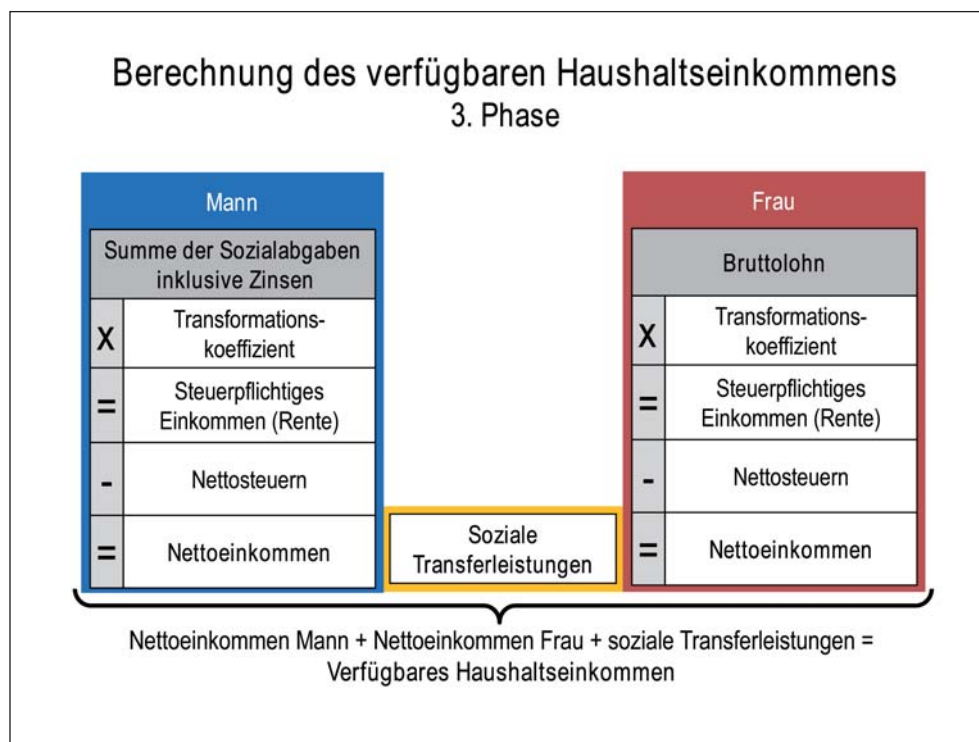
Für die Berechnung der sozialen Transferleistungen wurden auf die im Jahr 2013 gültigen Gesetze und Beträge Bezug genommen. Verschiedene Sozialleistungen setzen voraus, dass der potentielle Empfänger im Zuge der Anfrage sein Einkommen bzw. Vermögen offenlegt. Die hieraus entstehenden zeitlichen Verzögerungen (die EEVE bezieht sich auf die Haushaltssituation von vor 2 Jahren) sind im Modell nicht berücksichtigt. Allerdings können die Leistungen aus diesem Grund für das Familiengeld der Region z. B. in Summe geringer ausfallen als dies in den Berechnungen des Modells aufscheint. Beispiel: Eine Familie sucht im 2. Lebensjahr des Kindes um das Familiengeld der Region an und übermittelt dem zuständigen Amt die EEVE. Diese bezieht sich u. a. auf das Einkommen der Familie von vor 2 Jahren. Angenommen, einer der Partner arbeitet nun in Teilzeit, dann liegt das für die Leistung berücksichtigte Einkommen deutlich über jenem des aktuellen Zeitpunktes. So führt die zeitliche Verzögerung vorübergehend zu einer geringeren sozialen Transferleistung.

2.4.3 Dritte Phase

Die 3. Phase der Haushaltsmodellierung beginnt mit dem Renteneintritt beider Partner. Aus Gründen der Vereinfachung wurde der Pensionsantritt von Mann und Frau auf dasselbe Alter gesetzt. Da die Lebenserwartung der Frauen bei der Geburt um rund fünf Jahre höher ist als bei den Männern (Schätzungen ASTAT 2010), wurde auch im vorliegenden Modell der Tod des Mannes gegenüber jenem der Frau vorgezogen. Der Unterschied beträgt jedoch nicht fünf sondern nur drei Jahre, da sich die Lebenserwartungen von Mann und Frau im zunehmenden Alter angleichen. In den letzten drei Jahren der Simulation bezieht die Frau somit eine Hinterbliebenenrente.

Für die Berechnung des Haushaltseinkommens werden nun die jeweiligen Nettoernten zusammengezählt - unter bestimmten Voraussetzungen kommen noch soziale Transferleistungen dazu.

Abbildung 6



Bruttorente

Das vorliegende Modell stützt sich in der Berechnung der Rente ausschließlich auf das beitragsbezogene System (sistema contributivo, Riforma Dini 1995). Hierbei wird die Rente aus der Summe aller im Lebenslauf getätigten Sozialabgaben des Arbeitnehmers an das Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF) berechnet.

Die Sozialabgaben von Mann und Frau wurden im Modell während der 1. und 2. Phase vom Bruttolohn abgezogen und mit dem vom Arbeitgeber eingezahlten Anteil

verrechnet. Jahr für Jahr wurde das eingezahlte Vermögen bis zum Renteneintritt akkumuliert und mit einem in den Haushaltsparametern festgelegten Zinssatz verzinst. Die reale Verzinsung der NISF-Vermögen richtet sich nach einem gleitenden 5-Jahresdurchschnitt des italienischen Bruttoinlandsproduktes und betrug im Zeitraum 1996 bis 2010 durchschnittlich 1,9% p.a. Für die Berechnungen der vorliegenden Analyse wurde eine sehr vorsichtige Verzinsung von 0,5% vorgegeben.

Das Vermögen, welches sich bis zum Zeitpunkt des Renteneintrittes angesammelt hat und der Transformationskoeffizient des NISF stellen die Berechnungsgrundlagen zur Kalkulation der Rente dar. Der Transformationskoeffizient wird vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge berechnet und ist abhängig vom Renteneintrittsalter und von der aktuellen Lebenserwartung. Der Transformationskoeffizient wird für jedes mögliche Alter eines Neurentners bestimmt und verteilt das angesparte Vermögen auf die restlichen Lebensjahre und ermittelt so die jährliche Bruttorente.

Es gilt: Je höher das Alter, desto höher die Rente. Die berechnete Rente entspricht in der vorliegenden Analyse, da anderweitige abzugsfähige Ausgaben fehlen, der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuern.

Hinterbliebenenrente

In der 3. Phase des Modells wird auch die Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Falls einer der Ehepartner stirbt, bezieht der zurückgelassene Partner im Normalfall 60% der Rente des Verstorbenen zusätzlich zur eigenen Rente. Bei einer bereits relativ hohen eigenen Rente (bezogen auf die Mindestrente in Italien) kann sich dieser Anteil auf bis zu 30% der Rente des Verstorbenen reduzieren.

Steuern

Die Berechnung der Steuern (IRPEF-Nettobetrag und Regionale Zusatzsteuer-Netto) der 3. Phase wird wie in den ersten beiden Phasen durchgeführt. Abweichungen im Detail gibt es in der Anwendung der Absetzbeträge nach Einkommensart bei der Berechnung des IRPEF-Nettobetrages. Die Absetzung für Miete bleibt wie in der 2. Phase bestehen, der Absetzbetrag für den Ehegatten hingegen hängt von der Höhe der Rente ab. Ein Absetzbetrag für Kinder ist in dieser Phase nicht mehr vorgesehen.

Steuerpflichtiges Einkommen

Die Rentenbezüge von Mann und Frau werden direkt besteuert es gibt keine abzugsfähigen Ausgaben: Steuerpflichtiges Einkommen = Bruttorente

Absetzbeträge

In allen Haushaltstypen der Analyse werden in der 3. Phase die Absetzbeträge der Miete und die Absetzbeträge nach Einkommensart aktiviert. In der Berechnung gibt

es bei letzteren eine geringfügige Abweichung im Vergleich zu den vorhergehenden Phasen. Ab einem Alter von 75 Jahren erhöht sich der Absetzbetrag für den Rentner etwas, Renten über 55.000 Euro werden, ebenso wie Einkommen aus Arbeit, von Absetzbeträgen nach Einkommensart nicht mehr berücksichtigt.

Regionale Zusatzsteuer

Die Berechnung der regionalen Zusatzsteuer unterscheidet sich nicht von den vorhergehenden Phasen. Die Absetzbeträge der regionalen Zusatzsteuer werden in der 3. Phase nicht aktiviert.

Nettosteuern

Analog zu Phase 1 und 2 werden zur Ermittlung der Nettosteuern der IRPEF-Nettobetrag und der Nettobetrag der regionalen Zusatzsteuer zusammengezählt.

Nettoeinkommen (Rente)

Die Nettoeinkommen von Mann und Frau werden wie in der 1. und 2. Phase des Modells berechnet: Subtraktion der gesamten Nettosteuern vom jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen.

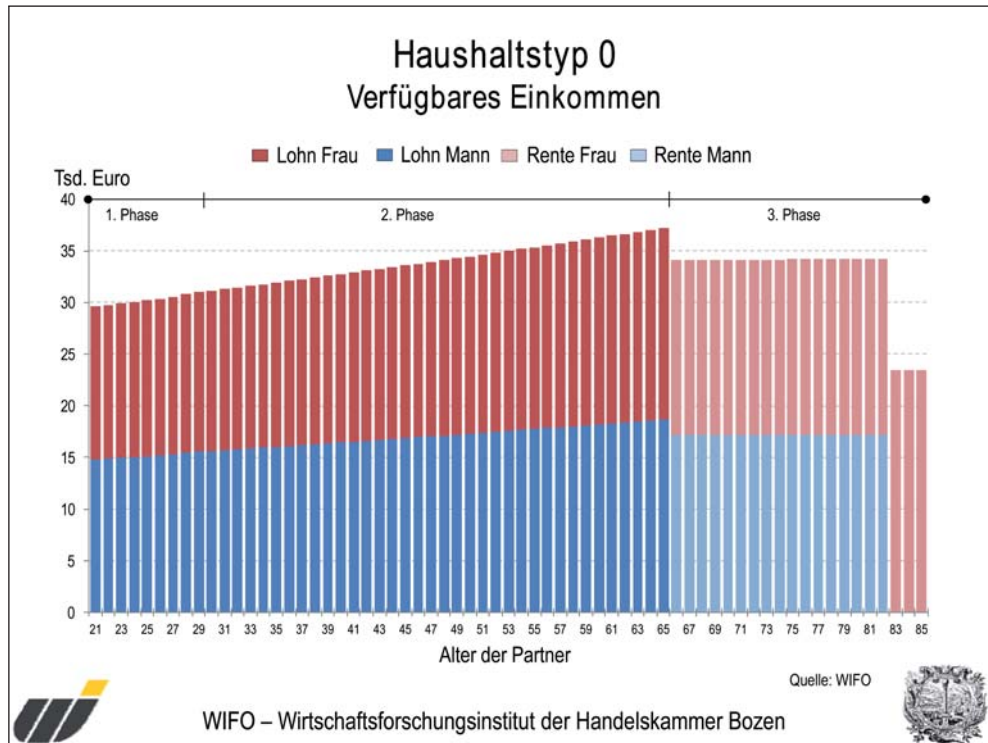
Soziale Transferleistungen

In dieser Phase der Simulation werden die Leistungen Familiengeld der Region, Familiengeld des Landes, Familienzulage und Familiengeld des Staates im Modell nicht mehr berücksichtigt. Der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten bleibt hingegen auch in der 3. Phase aktuell. Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden diese Leistungen zum Nettoeinkommen von Mann und Frau addiert und erhöhen das verfügbare Haushaltseinkommen um ebendiesen Betrag.

3 Detailergebnisse der Haushaltssimulationen

3.1 Haushaltstyp 0

Grafik 2

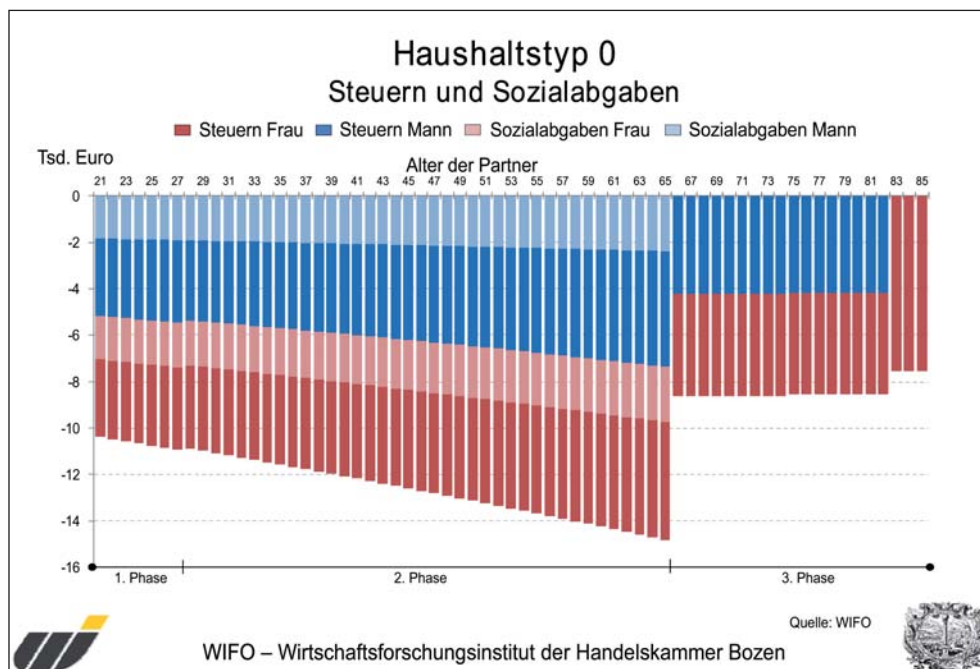


In Grafik 2 sind die Hauptkomponenten des verfügbaren Haushaltseinkommens jeweils in verschiedenen Säulenfarben dargestellt.

Die Nettolöhne von Mann und Frau entwickeln sich während der ersten beiden Phasen der Simulation gleichmäßig und steigen aufgrund der angenommenen inflationsbereinigten Bruttolohnsteigerung um 0,6% jährlich an. Auch im Rentenalter verdienen Mann und Frau zunächst gleich viel, da die Faktoren zur Berechnung der Rente gleich sind. Der minimale Anstieg bei den Renten ab dem 75. Lebensjahr wegen geringfügig höherer Absetzbeträge ist in der Grafik kaum zu erkennen. In den letzten drei Jahren erhält die Frau zusätzlich zu ihrer eigenen Rente die Hinterbliebenenrente.

Die vorliegenden Ergebnisse sind nur für verheiratete Paare gültig. Diese Voraussetzung impliziert verschiedene Effekte auf das verfügbare Haushaltseinkommen. Besonders gravierend ist die Auswirkung auf die Hinterbliebenenrente, die nur von verheirateten Partnern beansprucht werden kann. Insbesondere unverheiratete (Haus-)Frauen können im Todesfall des Partners mittellos zurückbleiben und auf das soziale Mindesteinkommen angewiesen sein. Bei rückläufigen Eheschließungen und steigenden Scheidungsraten nimmt die damit verbundene Belastung für den öffentlichen Haushalt weiter zu (vgl. ASTAT: „Demografisches Handbuch für Südtirol 2012“).

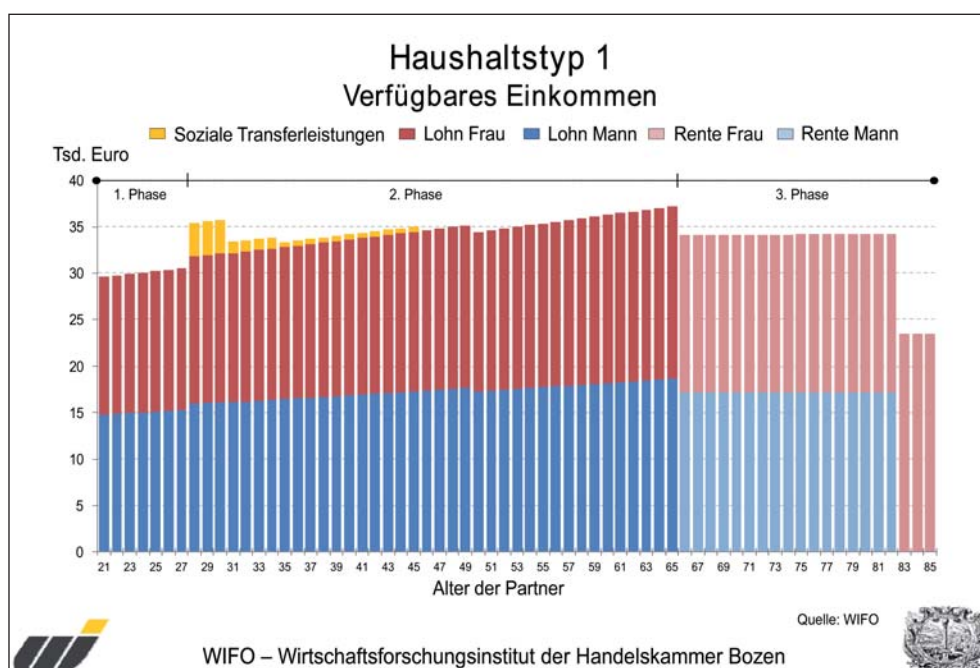
Grafik 3



Die von Mann und Frau abgeführten Sozialabgaben und Steuern entwickeln sich relativ zum Anstieg des Bruttolohnes und erfahren in diesem Haushaltstyp kaum nennenswerte Veränderungen. Im Übergang von der ersten Phase zur 2. Phase kann man beobachten, wie sich der aktivierte Absetzbetrag für die Miete auf die Steuern des Mannes auswirkt. Grafik 3 soll in erster Linie als Benchmark zum Vergleich mit der Steuer- und Sozialabgabenstruktur der anderen Haushaltstypen dienen.

3.2 Haushaltstyp 1

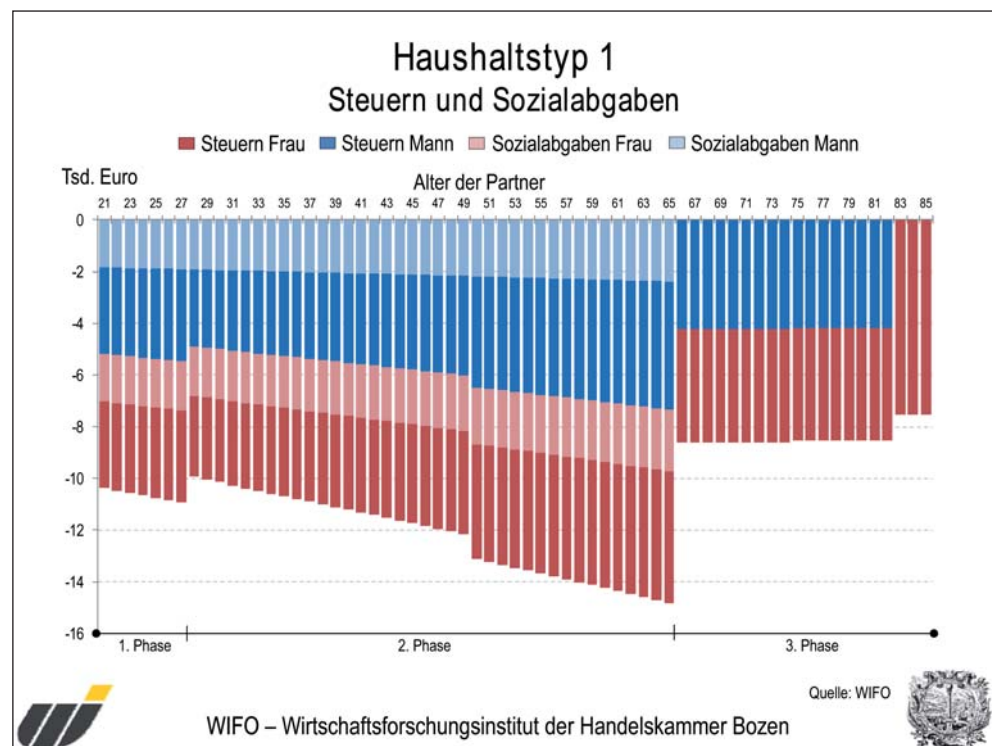
Grafik 4



In der 1. Phase der Simulation entspricht die Lohnentwicklung und damit die Entwicklung des verfügbaren Einkommens jener des Haushaltstyps 0. In der 2. Phase verläuft die Entwicklung ebenfalls ähnlich. Allerdings steigen hier die Nettolöhne durch die Absetzbeträge leicht an und die Familie erhält zusätzlich Sozialleistungen (Familiengeld der Region, des Landes und die staatliche Familienzulage des NISF). Der leichte Rückgang des Lohnes von Mann und Frau im 50. Lebensjahr entsteht, wenn das Kind von zu Hause auszieht. Dies führt zu geringeren Absetzbeträgen bei der IRPEF-Einkommenssteuer und der regionalen Zusatzsteuer.

Das verfügbare Einkommen in der 3. Phase ist in seiner Zusammensetzung und Höhe identisch mit jenem von Haushaltstyp 0, da in beiden Haushaltstypen während der ersten beiden Phasen gleich hohe Sozialabgaben eingezahlt wurden.

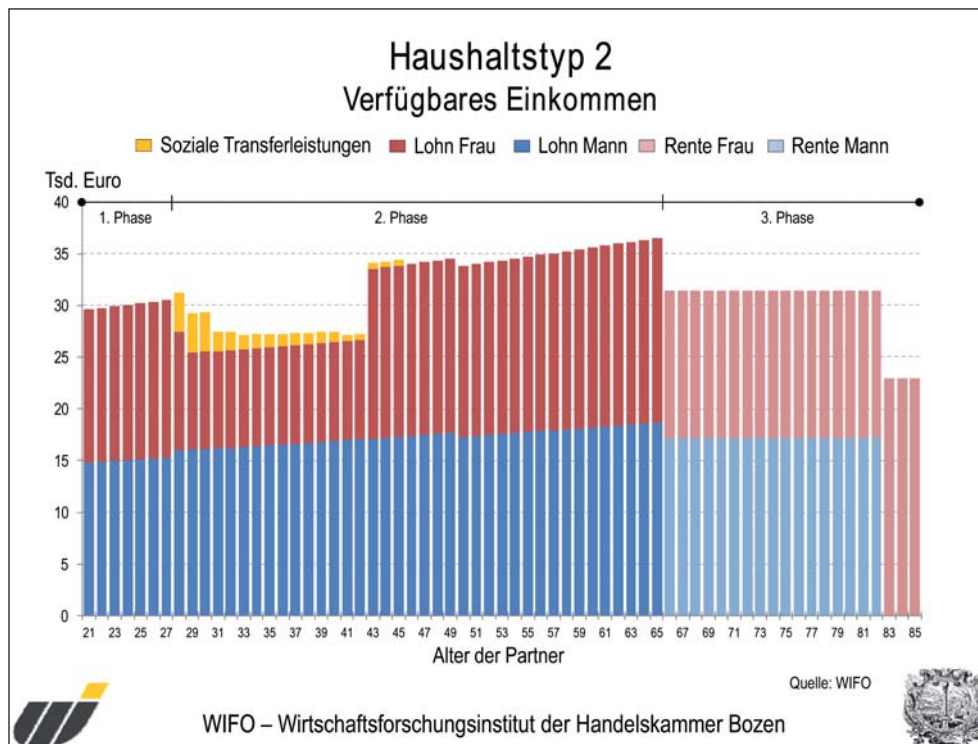
Grafik 5



Die Grafik 5 zeigt, wie die aktivierten Absetzbeträge (vor allem jene für die Kinder) sich auf die Höhe der abgeführten Nettosteuern auswirken. Die Auswirkungen sind vom Übergang zur 2. Phase bis zum Zeitpunkt, an dem das Kind den Haushalt verlässt, ersichtlich. Im Anschluss erhöhen sich die Steuern wieder und auch die Besteuerung im Rentenalter entspricht jener des Haushaltstyps 0.

3.3 Haushaltstyp 2

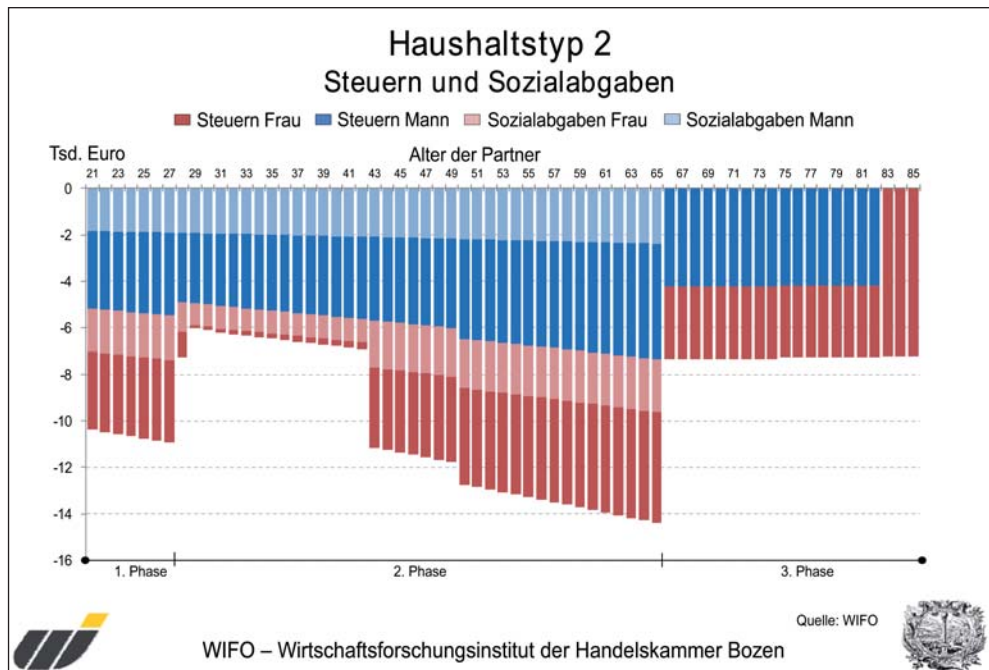
Grafik 6



In Grafik 6 werden die Auswirkungen der Haushaltsentscheidung auf das verfügbare Einkommen deutlich. Im Jahr nach der Geburt des 1. Kindes sinkt das Einkommen der Frau, da sie sechs Monate Elternurlaub beansprucht. Die Steuererleichterungen in Form von Absetzbeträgen wirken dem entgegen - sichtbar wird dies beim Nettolohn des Mannes, der leicht ansteigt. Auch die sozialen Transferleistungen setzen in diesem Jahr ein. Man kann erkennen, dass die Sozialleistungen den durch die Teilzeit verursachten Lohnverlust der Frau nicht wettmachen können und das Haushaltseinkommen bis zur Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung deutlich absinkt. Die Familienzulage des NISF wird bis zum 45. Lebensjahr der Partner ausbezahlt.

In Phase 3 sieht man, dass die Rente der Frau kleiner ist als jene des Mannes. Dies ist auf die geringeren Sozialabgaben zurückzuführen, die die Frau während ihrer Teilzeit an die Rentenkasse gezahlt hat. Dies wirkt sich naturgemäß auch auf die Höhe der Hinterbliebenenrente aus.

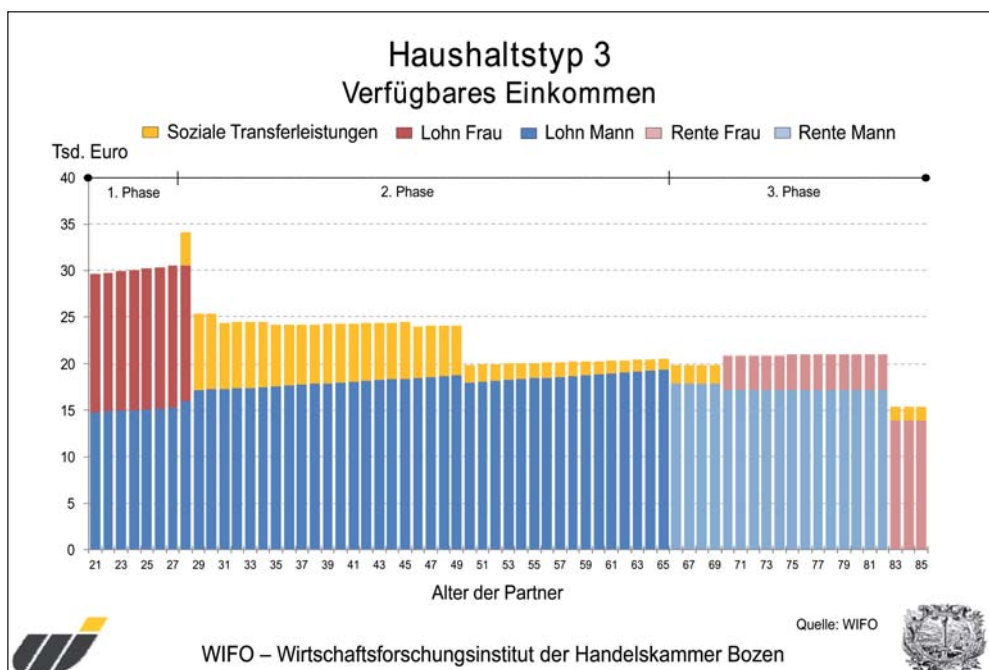
Grafik 7



Die Grafik 7 zeigt nochmal im Detail, wie sich Sozialabgaben und Steuern durch das Kind bzw. die Entscheidung im Rahmen Familie und Beruf ändern. Man erkennt deutlich, wie die Sozialabgaben der Frau in Teilzeit und auch ihre Nettoversteuerung schrumpfen. Da der Mann beim Übergang zur 3. Phase einen höheren Gesamtbetrag beim NISF angehäuft hat, bezieht er eine höhere Rente als die Frau und bezahlt auch im Rentenalter mehr Steuern.

3.4 Haushaltstyp 3

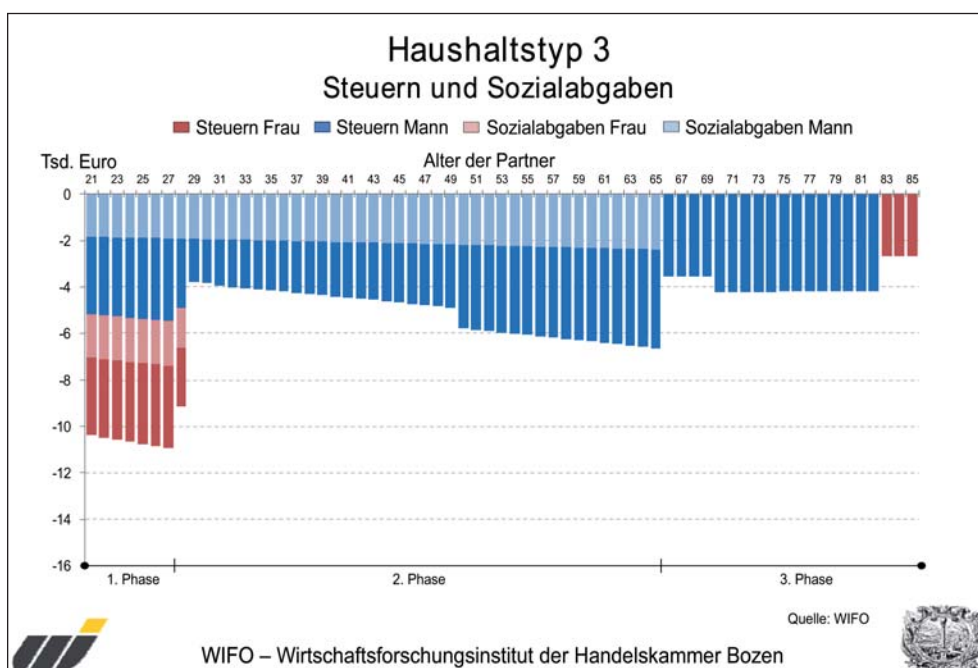
Grafik 8



Das Einkommen des Haushaltstyps 3 wird stark vom Austritt der Frau aus dem Erwerbsleben beeinflusst. Während des ersten Lebensjahres des Kindes bezieht die Frau trotz Elternurlaub noch 90% ihres Einkommens (inklusive Auszahlung der Kündigungsfrist) und der Haushalt erhält zusätzlich Sozialleistungen. Mit dem Arbeitsaustritt entfällt das Einkommen der Frau und wird etwa zur Hälfte durch zusätzliche und höhere Transferleistungen aufgefangen. Auch das Nettoeinkommen des Mannes steigt nach dem Geburtsjahr des Kindes, vor allem wegen der nun wirksamen Absetzbeträge für den Ehegatten auf die Einkommenssteuer. Während der Nettolohn des Mannes aufgrund des „Karriereinzins“ zunimmt, nehmen die Sozialleistungen parallel dazu ab – das verfügbare Haushaltseinkommen bleibt in dieser Zeit der 2. Phase fast unverändert. Wie bei den Haushaltstypen 1 und 2 macht sich auch hier der Austritt des Kindes aus dem Haushalt am Einkommen bemerkbar (50. Lebensjahr).

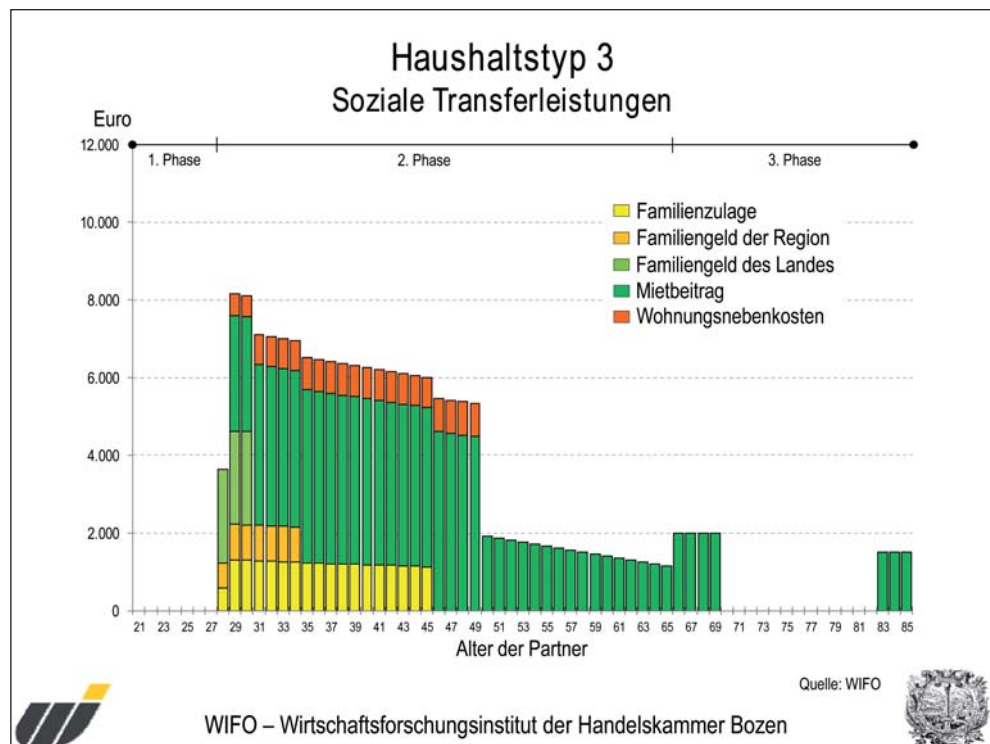
Die Simulation dieses Haushaltstyps zeigt in der 3. Phase die Rentenproblematik noch deutlicher auf, die sich durch die Haushaltsentscheidung ergibt. Da die Frau zu Beginn des eigentlichen Rentenalters die minimal erforderlichen Beitragsjahre beim NISF nicht erreicht, bleibt sie zunächst zu Lasten des Ehepartners, welcher dafür einen kleinen Beitrag von der Steuer absetzen kann. Zusätzlich dazu erhält der Haushalt höhere Sozialleistungen, das verfügbare Einkommen reduziert sich im Übergang zwischen Phase 2 und 3 nur wenig. Mit Erreichen des 70. Lebensjahres erhält auch die Frau eine Rente und trotz der nun weggefallenen Transferleistungen steigt das verfügbare Einkommen leicht. Trotz Hinterbliebenenrente bezieht die Frau nach dem Ableben des Mannes nur ein relativ geringes Einkommen, sodass sie wieder einen Anspruch auf Sozialleistungen in Form eines Mietbeitrages geltend machen kann.

Grafik 9



Grafik 9 zeigt die Veränderungen bei Steuern und Sozialabgaben im Laufe der Simulation. Der Mann bezahlt vom Beginn der 2. Phase bis zum Austritt des Kindes aus dem Haushalt (Jahr 50) weniger Steuern als der Mann in Haushaltstyp 2. Dies ist auf den hier zusätzlich aktivierten Absetzbetrag für Ehegatten zurückzuführen. Der Absetzbetrag bleibt bis zu jenem Zeitpunkt erhalten, an dem die Frau ihre (geringe) Rente erhält (70. Lebensjahr). In der Grafik äußert sich dieser Umstand durch einen Anstieg der vom Mann bezahlten Steuern. Die Frau bezahlt erst zum Ende der 3. Phase wieder Steuern (83. Lebensjahr), sobald ihr Einkommen durch die Hinterbliebenenrente erheblich ansteigt.

Grafik 10



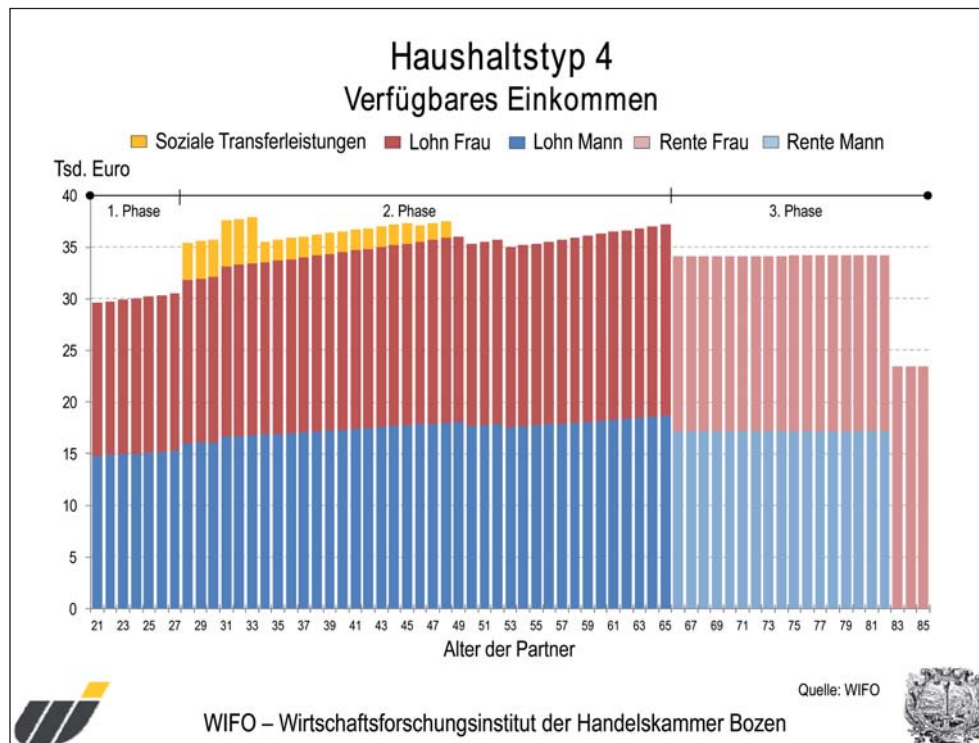
Grafik 10 zeigt die zeitliche Verteilung und Zusammensetzung der erhaltenen sozialen Transferleistungen des 3. Haushaltstyps. Das Familiengeld des Landes wird in gleichbleibender Höhe in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ausbezahlt. Das Familiengeld der Region wird vier Jahre länger bezogen, ist aber vom Betrag her geringer. Die Familienzulage wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt und erlischt, wie in der Grafik dargestellt, im 46. Lebensjahr von Mann und Frau. Im Gegensatz dazu wird der Beitrag für Wohnungsnebenkosten bis zum Auszug des Kindes aus dem Haushalt ausbezahlt (Jahr 50).

Die Bedeutung des Mietbeitrages für das verfügbare Haushaltseinkommen lässt sich an der Dauer und der Höhe des bezogenen Betrages ablesen. Auch dieser Beitrag wird, wie der Beitrag für Wohnungsnebenkosten, von der Anzahl der Haushaltsmitglieder mitbestimmt. Daher auch die ersichtliche Reduzierung im Jahr 50. Da die Rente des Mannes unter dem vorherigen Arbeitseinkommen

liegt, steigt der Mietbeitrag zunächst nochmal an (bis die Frau ihre eigene Rente erhält). Die Rente der Frau erhöht das Einkommen, sodass der Mietbeitrag wegfällt. Da die Frau in den letzten drei Jahren ihres Lebens die Miete allein aufbringen muss, erhält sie an dieser Stelle wieder einen Mietbeitrag.

3.5 Haushaltstyp 4

Grafik 11



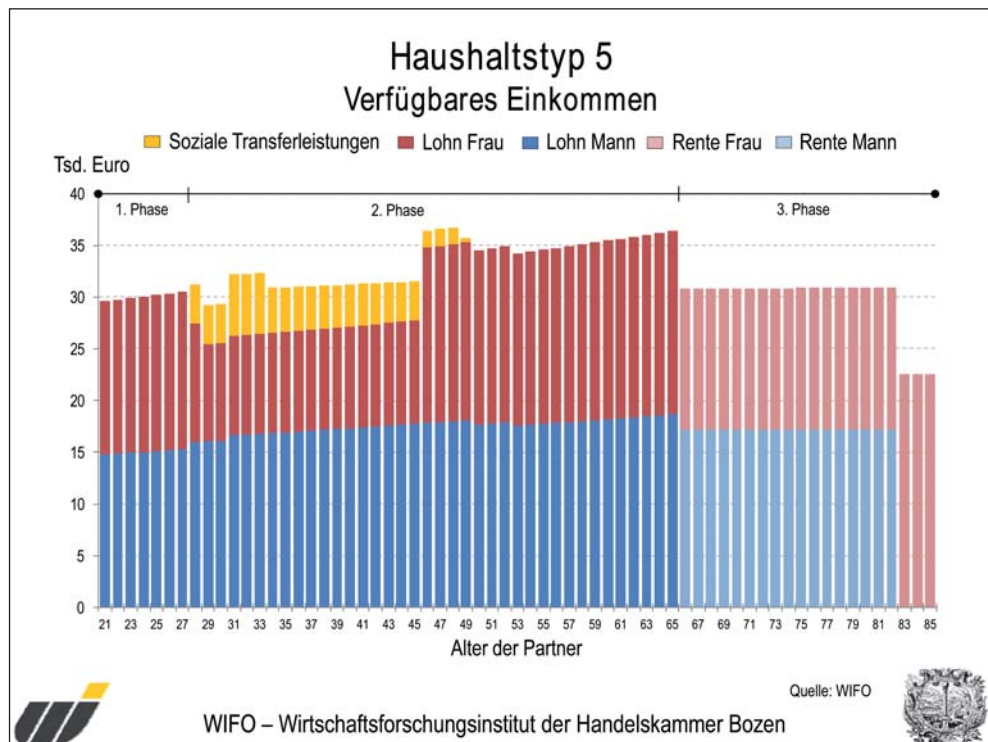
Die 1. Phase und die ersten drei Jahre der 2. Phase in der Simulation dieses Haushaltstyps entsprechen der Einkommenssituation des Haushaltstyps 1. Mit der Geburt des 2. Kindes erhöhen sich die Transferleistungen für Haushaltstyp 4 noch einmal und gleichzeitig steigen die Nettoeinkommen beider Partner aufgrund der höheren Absatzbeträge. Entsprechend deutlicher ist die Wirkung des Austritts beider Kinder aus dem Haushalt zwischen dem 49 und dem 53. Lebensjahr von Mann und Frau zu beobachten.

Die 3. Phase im Modell wird von der Anzahl der Kinder nicht beeinflusst; die Höhe der Renten und das verfügbare Einkommen des Haushaltstyps 4 unterscheiden sich nicht von den Haushaltstypen 0 oder 1, in denen die Frau ebenfalls ununterbrochen in Vollzeit beschäftigt ist.

Neben dem deutlich ausgedehnten Zeitraum, in dem der Haushalt das Familiengeld der Region bezieht, tragen auch die etwas höheren Familienzulagen des NISF und das zweifach ausbezahlte Familiengeld des Landes zu einer höheren Familienförderung im Vergleich zum Haushalt mit einem Kind bei.

3.6 Haushaltstyp 5

Grafik 12

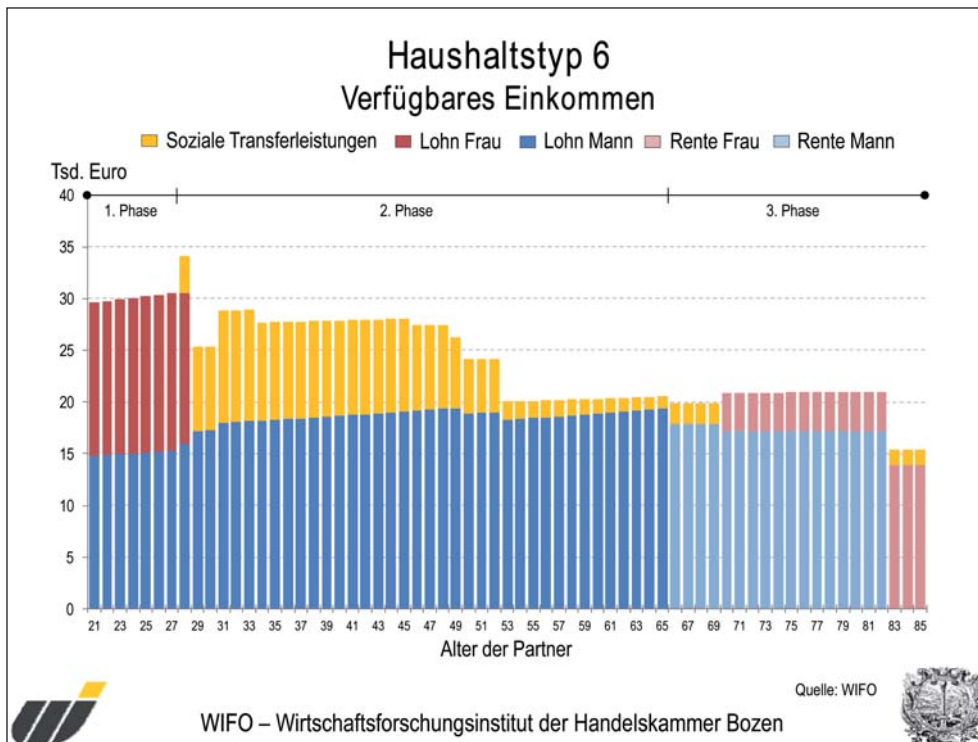


Ab der Geburt des 2. Kindes (bei Alter 31) wird der weggefallene Teil des Lohnes der Frau über Steuervorteile für Mann und Frau sowie die sozialen Transferleistungen größtenteils kompensiert. Auch nach der Wiederaufnahme der Vollzeitbeschäftigung der Frau gibt es für kurze Zeit noch Anspruch auf einzelne Sozialleistungen.

Die Rente der Frau ist etwas kleiner als jene des Mannes, da sie während ihrer Teilzeitarbeit weniger Sozialabgaben in die Rentenkasse einzahlt.

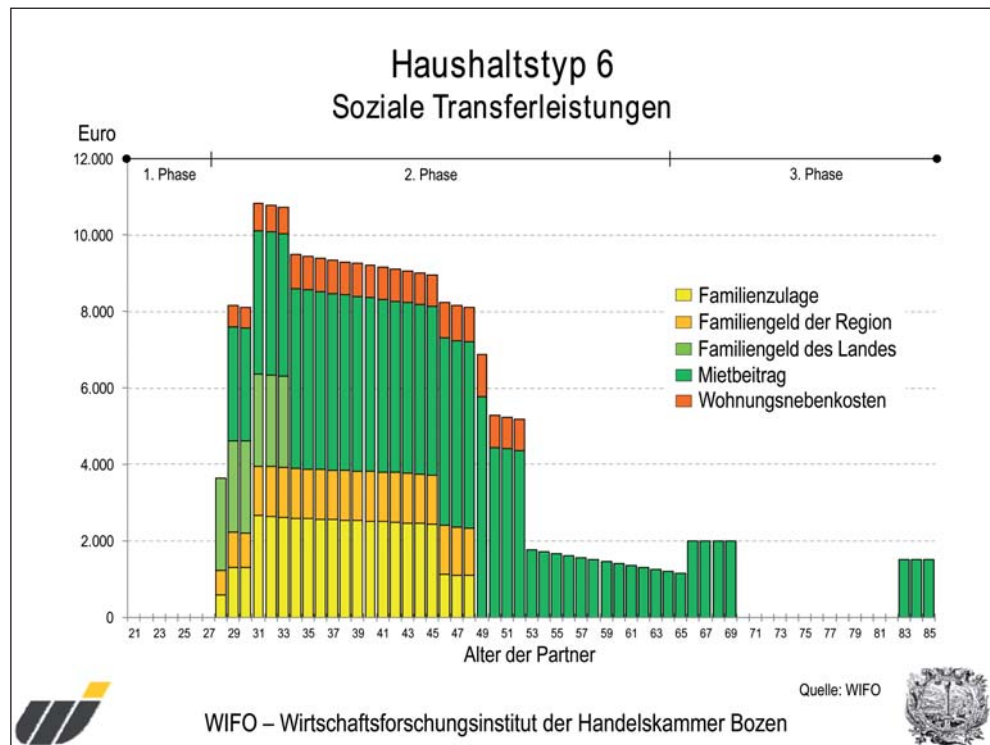
3.7 Haushaltstyp 6

Grafik 13



Die sozialen Transferleistungen erhöhen sich im Vergleich zum 3. Haushaltstyp erheblich. Im Diagramm gut zu erkennen, ist auch der zweistufige Rückgang der Leistungen zwischen dem 50. und 53. Lebensjahr. Leicht verstärkt wird dieser Effekt auch von den nun wegfallenden Absatzbeträgen für die Kinder. Die Einkommenssituation des Haushaltes in Phase 3 der Simulation ist identisch mit jener in Haushaltstyp 3.

Grafik 14



Grafik 14 zeigt die zeitliche Verteilung der erhaltenen Transferleistungen des Haushaltstyps 6. Im Vergleich zu den Sozialleistungen des 3. Haushaltstyps lässt sich erkennen, welche Leistungen stärker und welche Leistungen weniger stark von der Anzahl der Kinder im Haushalt beeinflusst werden. Während der Mietbeitrag und der Beitrag für die Wohnungsnebenkosten im Vergleich kaum ansteigen, legen die Beträge des Familiengeldes der Region und besonders die Familienzulage merklich zu. Der Beitrag für Wohnungsnebenkosten bleibt in der Höhe fast unverändert, wird allerdings drei Jahre länger empfangen. Auch die Familienzulage wird drei Jahre länger als im 3. Haushaltstyp ausbezahlt, und zwar bis das jüngere Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Durch das zweite Kind verlängert sich die Auszahlung des Familiengeldes der Region überproportional im Vergleich zu Haushaltstyp 3. Diese Regelung soll kinderreiche Familien besonders stark unterstützen. Das Familiengeld des Landes wird unabhängig vom Einkommen drei Jahre lang pro Kind ausbezahlt. Im gerechneten Beispiel lösen die Zahlungen für das zweite Kind jene für das erste Kind nach drei Jahren ab.

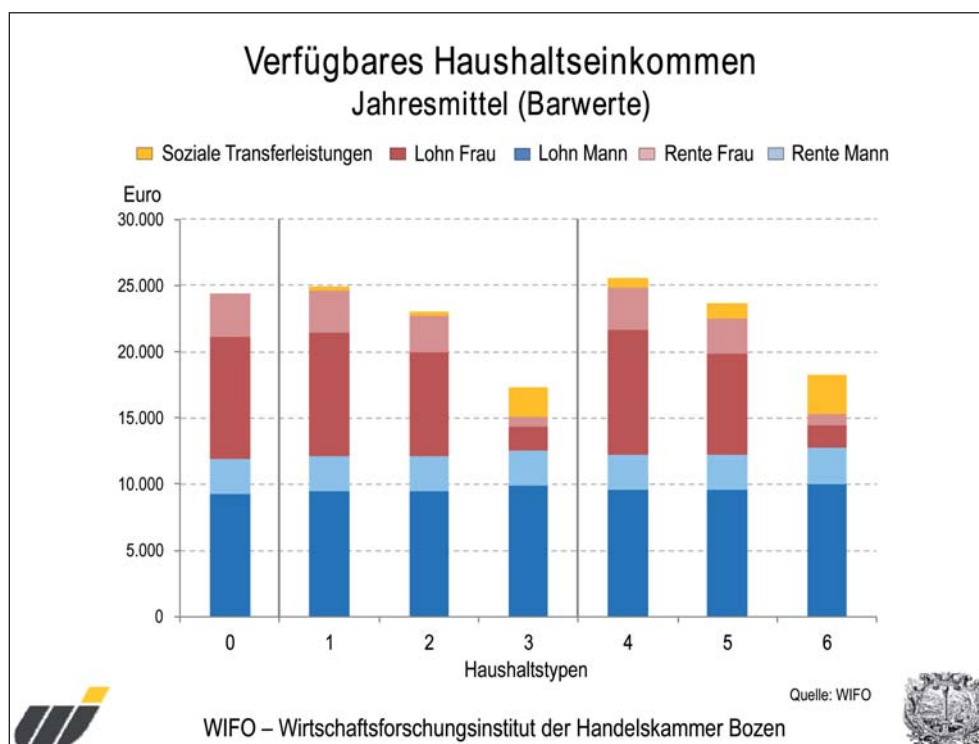
4 Barwertvergleich der untersuchten Haushaltstypen

4.1 Barwertberechnung

Für alle berechneten Zahlungsströme (Einkommen, Steuern, Renten, Sozialabgaben, soziale Transferleistungen usw.) werden im Modell parallel auch die Barwerte berechnet. Der Barwert gibt den heutigen Wert zukünftiger Zahlungen unter Annahme einer bestimmten Verzinsung wieder. Durch die Ermittlung des Barwertes werden Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen, vergleichbar. Die Zahlungsströme, die zu verschiedenen Zeitpunkten im Modell berechnet werden, werden für die Ermittlung des Barwertes auf den Startzeitpunkt zusammengezogen bzw. diskontiert. Der Diskontierungszinssatz kann im Modell frei bestimmt werden - für die zentrale Analyse der sieben Haushaltstypen wurde er einheitlich auf ein Prozent festgelegt. In der Auswertung der Ergebnisse werden die Barwerte der verschiedenen Modellkomponenten miteinander verglichen. Um leichter darzustellen, welche Auswirkungen die Entscheidungen bezüglich Familie und Beruf auf die wirtschaftliche Situation insgesamt haben, wurde die Summe der Barwerte der Haushaltseinkommen der verschiedenen Varianten durch die Anzahl der Jahre dividiert, die im Modell simuliert wurden. Auf diese Weise wird das durchschnittliche verfügbare Jahreseinkommen der Haushalte vergleichbar.

4.2 Verfügbares Haushaltseinkommen

Grafik 15



Grafik 15 zeigt das verfügbare Einkommen der verschiedenen Haushaltstypen und die jeweilige Zusammensetzung

Mit durchschnittlich 25.577 Euro pro Jahr hat Haushaltstyp 4 das größte Einkommen. Die rund 600 Euro Unterschied zum Haushalt mit dem zweithöchsten Einkommen (Haushaltstyp 1) ergeben sich vor allem aus den erhöhten sozialen Transferleistungen. Im Verhältnis beträgt der Unterschied rund 2,5 Prozent. Auch die Differenz zwischen Haushalt 2 und 4, beides Haushalte mit der Teilzeitvariante, liegt in diesem Bereich. Aus der Gegenüberstellung von Typ 3 und 6 geht hervor, dass das zweite Kind eine größere Auswirkung hat, wenn die Frau aus dem Berufsleben ausscheidet. In diesem Fall erhöht sich das Haushaltseinkommen um rund 6 Prozent.

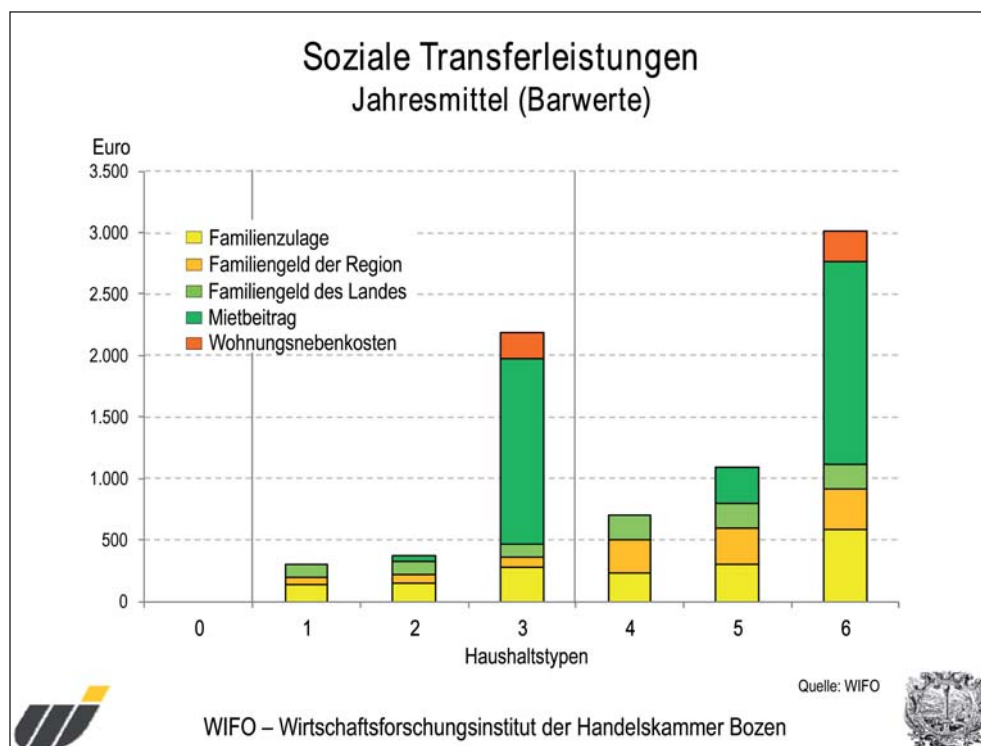
Im Vergleich zwischen dem kinderlosen Haushaltstyp 0 und den Haushaltstypen 1 und 4 zeigt sich, dass die direkte Familienförderung bei einem voll arbeitenden Paar eine relativ geringe Rolle spielt. So liegt das verfügbare Einkommen um 2 Prozent (Typ 1) bzw. 5 Prozent (Typ 4) über dem Einkommen des kinderlosen Haushaltes. Mit diesem geringfügig höheren Einkommen lassen sich die finanziellen Mehrbelastungen durch die Kinder kaum decken - insbesondere dann nicht, wenn eine kostenpflichtige Betreuung für die Kleinkinder in Anspruch genommen wird.

Es fällt auf, dass das Haushaltseinkommen durch die Teilzeitarbeit (Typ 2 und Typ 5) vergleichsweise gering belastet wird. Die Rente, auch jene der Frau, wird kaum geschmälert - der Unterschied resultiert überwiegend aus dem geringeren Lohn, den die Frau bezieht. Im Durchschnitt müssen diese Haushalte jährlich mit rund 2.000 Euro weniger auskommen als dieselben Haushalte mit der Entscheidung zur Vollzeitarbeit (Typ 1 und Typ 4).

Die Analyse des verfügbaren Haushaltseinkommens beschränkt sich auf die Einkommensseite. Wie im Einzelfall mit dem Einkommen umgegangen wird und mit welchen Kosten die Kinderbetreuung jeweils verbunden ist, wird in der vorliegenden Studie nicht untersucht. Fest steht, dass die Versorgung der Kinder mit einer Reihe von Kosten verbunden ist, die in einem kinderlosen Haushalt nicht anfallen. Diese werden nur zum Teil von der öffentlichen Hand abgedeckt.

4.3 Soziale Transferleistungen

Grafik 16



Grafik 16 zeigt die durchschnittlichen Beträge der verschiedenen sozialen Transferleistungen für die untersuchten Haushaltstypen.

Mit 3.014 Euro im Jahr bekommt der Haushalt mit zwei Kindern und der Austrittsvariante die höchsten Beträge an sozialen Transferleistungen unter den untersuchten Haushaltstypen. Haushaltstyp 3 (1 Kind, Austrittsvariante,) bekommt mit 2.183 Euro jährlich gut 800 Euro weniger als der Haushalt mit zwei Kindern. In diesen beiden Haushaltstypen entfällt ein hoher Anteil der Transferleistungen auf den Mietbeitrag. Zusätzlich erhalten diese Haushalte als einzige auch Beiträge für Wohnungsnebenkosten. Es wird deutlich, dass der neue Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten (eine Leistung im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe) deutlich stärker vom Einkommen abhängt, als die Transferleistungen für Familien.

Vor allem für die Haushalte mit Vollzeit- oder Teilzeitvariante (Haushaltstypen 1, 2, 4 und 5) stellt die Familienzulage eine wichtige Komponente der sozialen Transferleistungen dar. Die Bedeutung des regionalen Familiengeldes hingegen ist bei den Haushaltstypen 1 und 2 begrenzt, vergrößert sich aber bei Haushalten mit mehr als einem Kind.

Von der kürzlich erfolgten Verdoppelung des Familiengeld des Landes auf 200 Euro profitieren alle Haushalte mit Kindern, unabhängig von der Entscheidungsvariante.

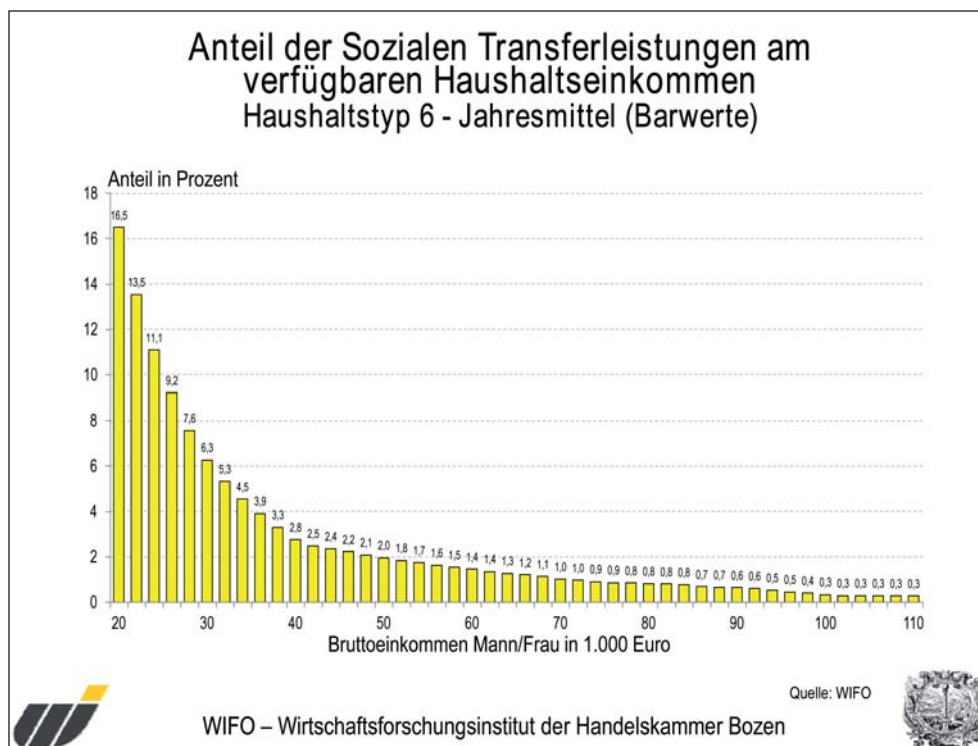
Die Haushaltstypen 1 und 2 erhalten nur geringfügig abweichende Transferleistungen. Der Unterschied ist fast ausschließlich auf den Mietbeitrag zurückzuführen. Für einen Haushalt mit einem Kind, in dem sich ein Partner für eine Teilzeitbeschäftigung entscheidet, gibt es also kaum zusätzliche Unterstützungen in Form von sozialen Transferleistungen. Die Situation ändert sich bei den Haushalten mit 2 Kindern. Hier erhält der Haushalt der Teilzeitvariante (Haushaltstyp 5) Beiträge, die jene des Haushaltes der Vollzeitvariante (Haushaltstyp 4) um mehr als 50 Prozent übersteigen. Auch hier ist der Anstieg der sozialen Transferleistungen in erster Linie auf die Beiträge für Miete zurückzuführen.

Zusammengefasst nützen die untersuchten sozialen Transferleistungen Haushalten mit einer Teilzeitarbeitskraft und einem Kind kaum. Bei zwei Kindern hingegen steigt die Unterstützung erheblich im Vergleich zum selben Haushalt mit Vollzeitvariante. Daneben wird deutlich, dass vor allem jene Haushalte finanzielle Zuwendungen in Form von sozialen Transferleistungen erhalten, welche sich für die Austrittsvariante entscheiden. Ausschlaggebend für die großen Unterschiede ist vor allem der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten, der erst beim Austritt eines Partners aus dem Erwerbsleben stark zur Geltung kommt. Für einkommensschwache Familien mit 2 oder mehr Kindern könnte der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten einen Anreiz für den Austritt eines Partners aus dem Erwerbsleben darstellen, da sich der Einkommensverlust in Grenzen hält, wenn ein Partner zu Hause bleibt. Bei den Haushaltstypen 2 und 3 z. B. liegt der unmittelbare Einkommensverlust zwischen Teilzeitarbeit und Austritt etwas mehr 10 Prozent. Wenn der Partner jedoch bis zu seiner Pensionierung dem Erwerbsleben fernbleibt, summiert sich der Einkommensverlust für Haushalt 3 auf insgesamt 25 Prozent (siehe Abschnitt 4.2).

4.3.1 Einkommenseffekt

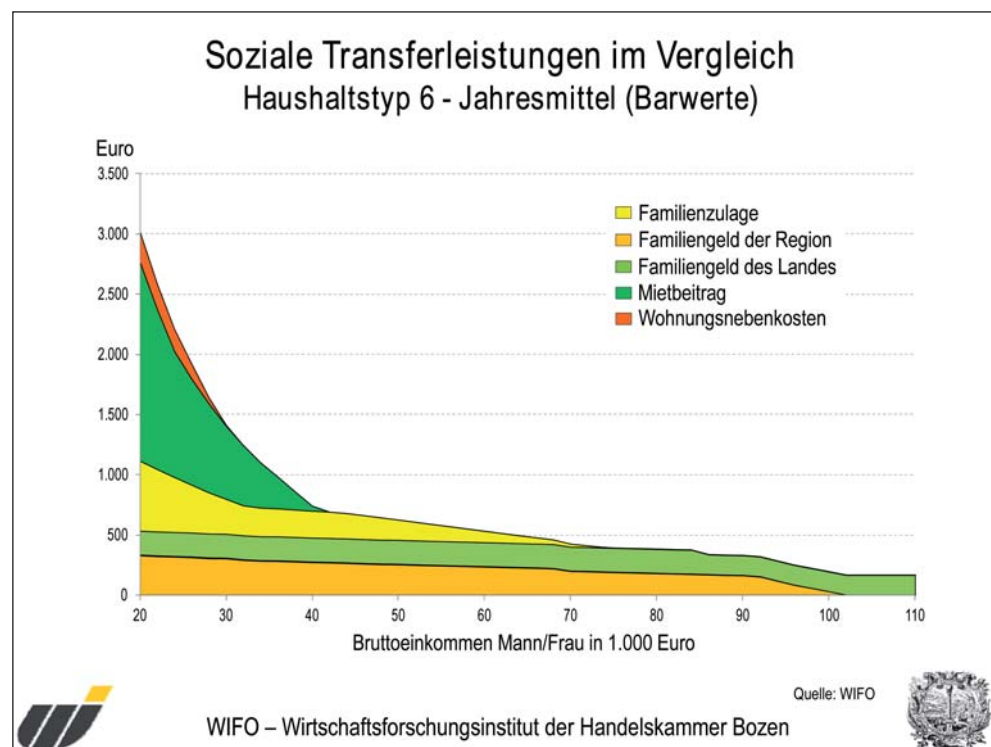
Im Folgenden wird gezeigt, wie sich die Höhe des Einkommens auf die Höhe der sozialen Transferleistungen auswirkt. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des 6. Haushaltstyps (zwei Kinder und Austrittsvariante): Das Bruttoeinkommen des arbeitenden Partners wird Schritt für Schritt erhöht und gleichzeitig werden die jeweiligen Transferleistungen berechnet.

Grafik 17



Auf der x-Achse wird das Bruttoeinkommen abgebildet und von ursprünglich 20.000 Euro auf 110.000 Euro erhöht. Die Auswirkung auf die Höhe der sozialen Transferleistungen wird auf der y-Achse ersichtlich. Hier wird der prozentuelle Anteil der sozialen Transferleistungen am gesamten verfügbaren Haushaltseinkommen dargestellt. Die Summe der öffentlichen Beiträge nimmt mit zunehmender Entlohnung der Partner exponentiell ab. Während die sozialen Transferleistungen für einen geringverdienenden Haushalt eine wesentliche finanzielle Unterstützung darstellen, leisten sie für einkommensstärkere Haushalte keinen „fühlbaren“ Beitrag mehr.

Grafik 18

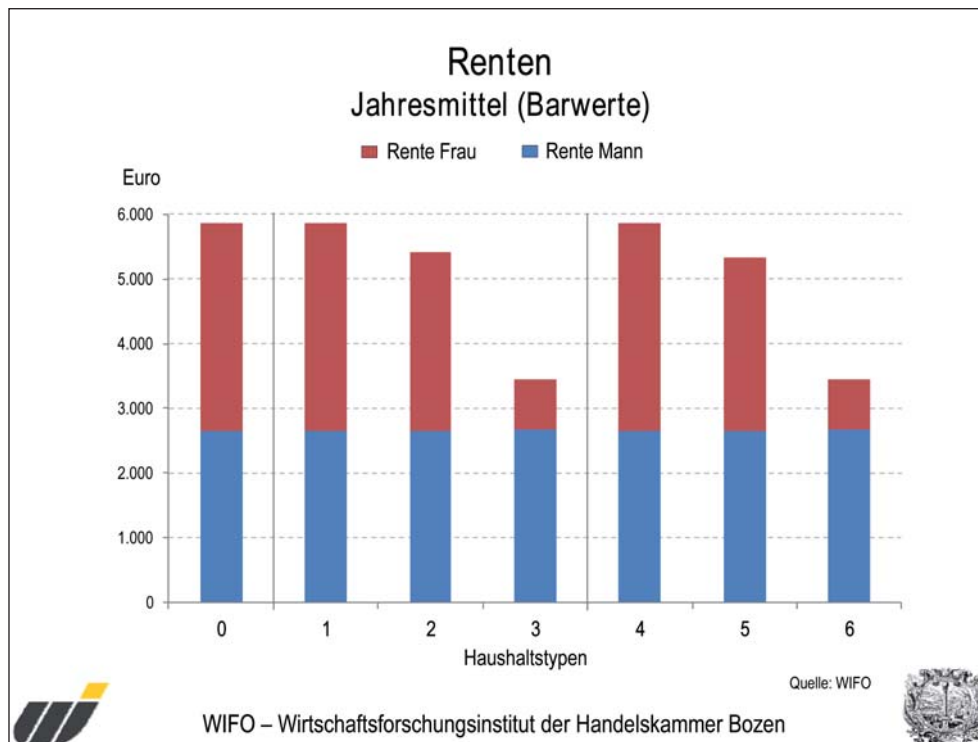


Grafik 18 zeigt, welche Transferleistungen vom Einkommen beeinflusst werden und welche eher einkommensunabhängig sind. So richtet sich der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten stark nach dem Einkommen des Haushaltes. Der Beitrag für Wohnungsnebenkosten erlischt bei bereits 30.000 Euro Bruttolohn, während der Mietbeitrag bei etwa 40.000 Euro wegfällt. Auch die Familienzulage ist stark einkommensabhängig, allerdings erhalten auch „Besserverdienende“ noch einen geringen Beitrag. Das Familiengeld der Region erfährt nur sehr geringfügige Veränderungen und das Familiengeld des Landes ist zur Gänze unabhängig von der Höhe des Einkommens. Erst ab einem Bruttolohn von 110.000 Euro hat der Haushalt keinen Anspruch mehr auf das regionale Familiengeld. Die Obergrenze für das Familiengeld des Landes liegt bei einem Bruttolohn von etwa 150.000 Euro.

Die vorliegende Berechnung verdeutlicht den Unterschied zwischen den „wirklichen“ Transferleistungen zu Gunsten der Familie (Familiengeld des Landes, Familiengeld der Region), welche vom Einkommen nur geringfügig beeinflusst werden und den Leistungen der finanziellen Sozialhilfe (Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten). Irgendwo dazwischen bewegt sich die Familienzulage des NISF.

4.4 Sozialabgaben und Rente

Grafik 19

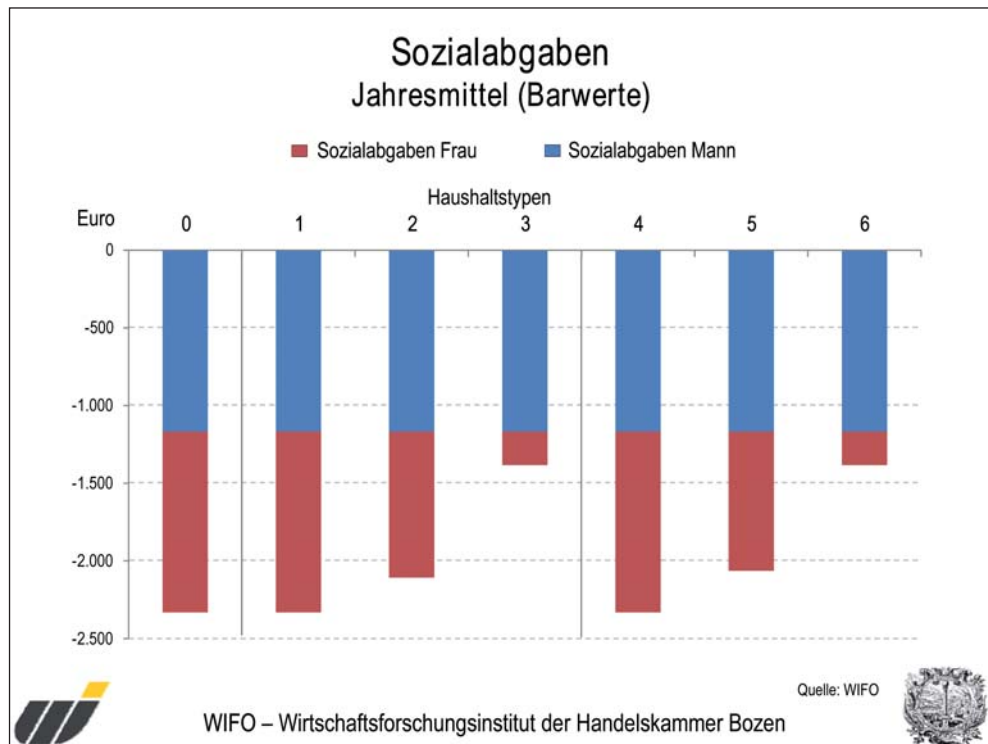


Grafik 19 stellt die Renten von Mann und Frau der jeweiligen Haushaltstypen im Jahresmittel dar

Die Rente des Mannes variiert wegen seiner ununterbrochenen Erwerbstätigkeit mit ebenso konstanten Einzahlungen in die Rentenkasse kaum. Die geringfügig höheren Beträge bei den Haushaltstypen 3 und 6 sind auf Absatzbeträge zurückzuführen, die während der Zeit aktiviert werden, in der die Frau noch keinen Anspruch auf eine eigene Rente hat und somit zu Lasten des Mannes lebt.

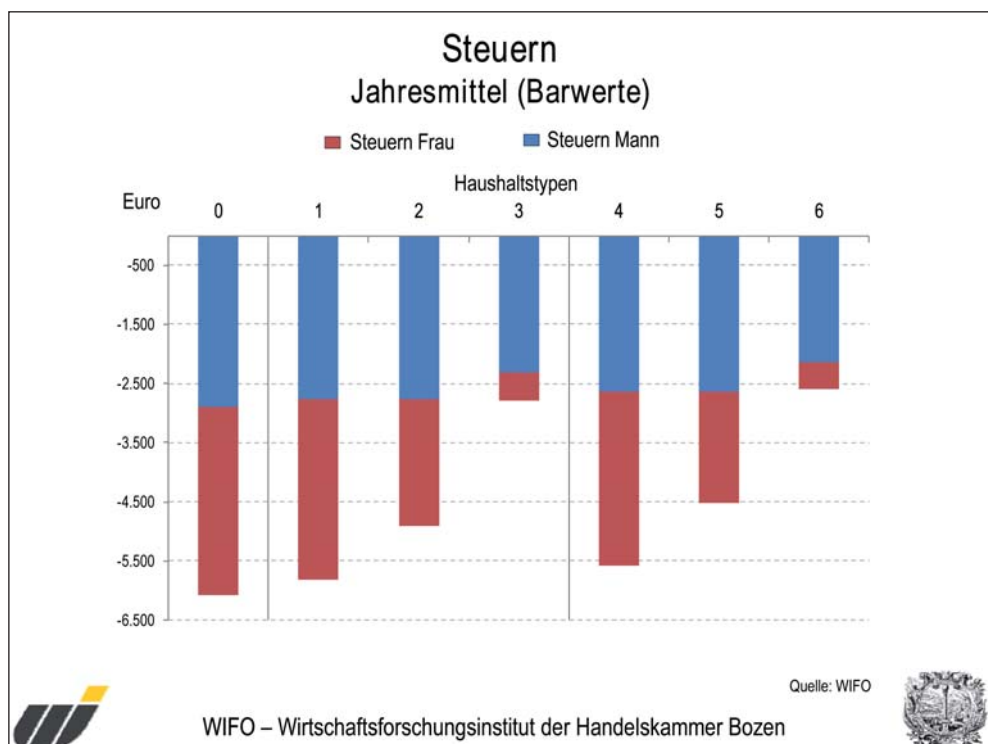
Die Höhe der Rente der Frau hingegen fällt sehr unterschiedlich aus. Hier werden die Folgen sinkender Sozialabgaben deutlich, die die Entscheidung in Bezug auf Familie und Beruf mit sich bringt. Das beitragsbezogene Rentensystem in Italien sieht vor, dass alle Beiträge, die als Sozialabgaben im Laufe des Erwerbslebens an die Rentenkasse eingezahlt werden, als Pension ausbezahlt werden. Sinken die Einzahlungen des Versicherten, egal in welchem Lebensabschnitt, sinkt auch die Rente. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn die Beiträge über eine längere Zeit (Haushalte 2, 3, 5 und 6) ausfallen oder in stark reduzierter Form entrichtet werden. Dieser spiegelbildliche Zusammenhang wird im Vergleich zwischen Grafik 19 und Grafik 20 erkennbar. Während die Auswirkungen der Teilzeitvariante begrenzt sind und die Renten um „nur“ rund 400 Euro jährlich sinken, bewirkt die Austrittsvariante einen Einbruch der Rente um rund 2.400 Euro, was einem Minus von rund 41 Prozent gegenüber der Vollzeitvariante mit einem Kind entspricht.

Grafik 20



4.5 Steuern

Grafik 21



Grafik 21 stellt die von Mann und Frau entrichteten Steuern der untersuchten Haushaltstypen im Jahresmittel dar.

Den höchsten Betrag an Steuern entrichtet Haushaltstyp 0. Obwohl das Arbeitspensum und der Bruttolohn der Haushaltstypen 1 und 4 gleich hoch sind, profitieren diese von den Absetzbeträgen auf die Kinder. In Haushalt 4 verdoppeln sich mit dem zweiten Kind die Absetzbeträge und die steuerliche Belastung ist noch einmal etwas geringer. Die Auswirkungen dieser staatlichen Förderungsart für Familien sind in Grafik 21 sowohl in den abgeführten Beträgen des Mannes als auch in jenen der Frau zu erkennen.

Für die Haushalte mit Teilzeitvariante gilt, dass die Frau während dieser Zeit einen wesentlich geringeren Steuersatz auf ihr Einkommen entrichten muss. Während der Mann im Schnitt ca. 20 Prozent Steuern (inklusive Absetzbeträge) entrichtet, halbiert sich dieser Wert für die Frau in Teilzeit. Die Haushalte mit Teilzeitvariante (Typ 2 und 5) zahlen jeweils rund 1.000 Euro weniger an Steuern als dieselben Haushalte mit Vollzeitvariante (Typ 1 und 4).

Am wenigsten Steuern zahlen die Haushaltstypen 3 und 6. In erster Linie ist dies natürlich auf die fehlenden Steuerzahlungen der Frau nach dem 1. Kind zurückzuführen. Der Mann muss ebenfalls weniger Steuern bezahlen, da in dieser Zeitspanne neben den Absetzbeträgen auf die Kinder auch die Absetzung auf die Ehegattin aktiviert wird.

4.6 Öffentlicher Saldo

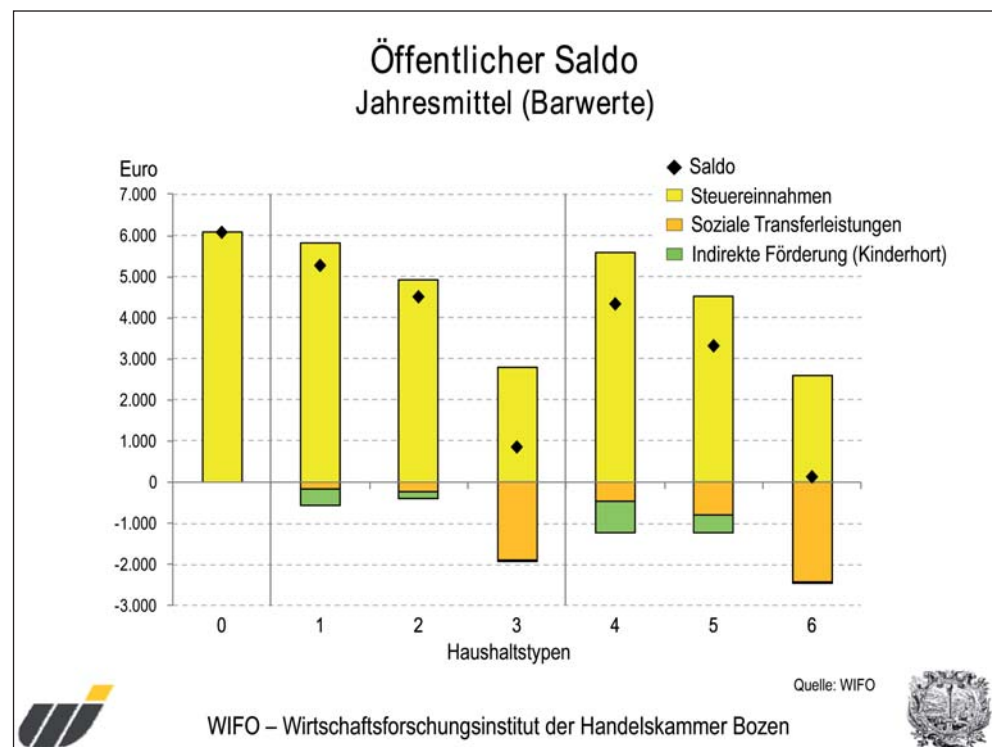
Dieser Teil untersucht, wie sich die privaten Entscheidungen der verschiedenen Haushaltstypen bezüglich Familie und Beruf auf die Einnahmen und Ausgaben für die öffentliche Hand auswirken. Hierzu werden die jeweils anfallenden Kosten und Einnahmen für die sieben Haushaltstypen aus öffentlicher Sicht bilanziert und einander gegenübergestellt.

Die Rente mit ihrem Umlageverfahren und ihrer Funktion als Versicherung wird hierbei nicht berücksichtigt. Auch die Familienzulage muss aus dieser Berechnung herausgenommen werden, da sie nicht mit Steuermitteln aller Bürger sondern über die Rentenkasse finanziert wird.

Die Kosten, die der öffentlichen Verwaltung durch die Kinderbetreuung entstehen, werden anhand der aktuellen Kostenstruktur der Kinderhorte in Südtirol bemessen. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden pauschal auf 10.000 Euro pro Jahr für eine ganztägige Betreuung veranschlagt - Investitionen und laufende Kosten zusammengenommen. Dieser Wert stützt sich auf die Angaben vom Amt für Familie, Frau und Jugend des Jahres 2011, wonach der öffentliche Anteil an diesen Ausgaben (Land und Gemeinde) bei rund 14.000 Euro pro Kind liegt. Da die Betreuungseinrichtungen jedoch nur zu rund 70 Prozent ausgelastet sind, werden die Kosten pro Kind auf eine hypothetische Vollaustattung hin neu berechnet mit dem Ergebnis von gerundeten 10.000 Euro pro Kind.

Für den Vergleich werden die Jahresmittel der im Modell berechneten Barwerte verwendet. So werden die Netto-Steuereinnahmen den Ausgaben für soziale Transferleistungen (Familiengeld der Region, Familiengeld des Landes, Mietbeitrag und Beitrag für Wohnungsnebenkosten) und den veranschlagten Kosten der Kinderbetreuung gegenübergestellt. Langfristig ist der Vergleich des öffentlichen Saldos nur sinnvoll, wenn man Haushalte mit derselben Anzahl von Kindern miteinander vergleicht. Die zukünftige Steuerleistung/Steuerbelastung der Kinder kann in der vorliegenden Analyse nicht berücksichtigt werden. So z. B. wird der Haushaltstyp 6 mit seinen 2 Kindern mittelfristig höhere Kosten für den öffentlichen Haushalt bedeuten als Haushaltstyp 3. Langfristig jedoch, vorausgesetzt beide Kinder entwickeln sich zu Nettosteuerzahlern, könnten diese der öffentlichen Hand deutlich höhere Einnahmen bringen als ein einziges Kind aus Haushalt 3.

Grafik 22



Grafik 22 Steuereinnahmen, Ausgaben für soziale Transferleistungen (Familienzulage ausgenommen) indirekte Förderung (Kinderhort) und öffentlicher Saldo.

Der Saldo ist beim kinderlosen Haushalt 0 am höchsten. Nur 700 Euro weniger steuert Haushaltstyp 1 zum öffentlichen Haushalt bei. Der hohe Saldo ergibt sich aus hohen Steuereinnahmen und geringen Fördermitteln.

Besonders die für die Betreuung des Kindes im Kinderhort aufgewendeten Mittel fallen in dieser langzeitlichen Simulation kaum ins Gewicht. Während hierfür Kosten mit einem durchschnittlichen Barwert von rund 390 Euro anfallen, wer-

den im 1. Haushaltstyp 1.000 bis 2.000 Euro mehr an Steuern erwirtschaftet als in den Haushalten 2 und 3. Die Steuereinnahmen im Haushaltstyp 3 übertreffen die Ausgaben für die Familienförderung mit einem Saldo von 600 Euro nur knapp. Dieser Überschuss könnte bereits ins Minus kippen, wenn die Parameter im Modell geringfügig verändert werden.

Unter den Haushalten mit 2 Kindern erwirtschaften Typ 4 und 5 einen deutlichen Überschuss an Steuermitteln. Haushaltstyp 6, jener mit der Austrittsvariante, bedeutet für die öffentliche Hand ein „Verlustgeschäft“. Hier können sich die geringen Steuereinnahmen und die hohen Aufwendungen für soziale Transferleistungen nicht mehr die Waage halten.

Insgesamt wird deutlich, dass die „arbeitenden“ Eltern für die öffentlichen Haushalte deutlich „rentabler“ sind als die Haushalte mit Austrittsvariante. Auffällig: Die Gelder, die für die Kinderbetreuung ausgegeben werden, fallen kaum ins Gewicht.

4.7 Auswirkungen des Wohnverhältnisses

4.7.1 Allgemein

Laut ASTAT („Der Verbrauch der privaten Haushalte in Südtirol 2010“) leben etwa 25 Prozent der rund 210.000 Haushalte Südtirols in einer Mietwohnung. Etwa 6 Prozent aller Haushalte, also rund ein Viertel aller Haushalte in Miete, wohnen in einer Wohnung des WOBI (ASTAT, Wohnungspolitik in Südtirol, 2010) und unterscheiden sich, unter anderem in der Höhe des Mietzinses, von den Mietern mit einem herkömmlichen Mietvertrag. Deutlich über die Hälfte der Haushalte in Südtirol - rund 60 Prozent - lebt in einer Eigentumswohnung. Die restlichen Haushalte bewohnen eine Immobilie als Nutznießer bzw. mietfrei oder als Dienstwohnung.

Tabelle 7

Hauptwohnung nach Rechtsverhältnis, Haushaltstyp und direktem Einkommen - 2009 (Prozentuelle Verteilung)						
	Rechtsverhältnis an der Wohnung					
	Eigen- tum	Frucht- genuss	Miete oder Untermiete	Sons- tiges	Ins- gesamt	Haus- halte
Familientyp						
Elternteil mit einem oder mehr zu Lasten lebenden Kindern	46,0	2,4	34,4	17,2	100,0	9.167
Paar mit 1 zu Lasten lebenden Kind	64,7	-	30,0	5,3	100,0	10.983
Paar mit 2 zu Lasten lebenden Kindern	76,5	-	19,6	3,9	100,0	17.106
Paar mit 3 oder mehr zu Lasten lebenden Kindern	60,9	-	39,1	-	100,0	5.090
3 oder mehr Erwachsene mit 1 oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern	84,0	-	14,5	1,5	100,0	23.225
Alleinlebende Frau	36,5	20,4	27,2	15,9	100,0	41.595
Alleinlebender Mann	46,8	7,6	32,7	12,9	100,0	27.389
Anderer Haushaltstyp	69,3	7,4	21,2	2,1	100,0	66.112
Direktes Einkommen (Tausend Euro)						
Bis unter 12,5	24,6	23,9	30,9	20,6	100,0	34.355
von 12,5 bis 25,0	51,0	8,5	33,4	7,1	100,0	64.470
von 25,0 bis 37,5	69,8	2,7	23,9	3,6	100,0	43.012
von 37,5 bis 50,0	84,6	2,6	10,6	2,2	100,0	24.866
Mehr als 50,0	83,9	0,4	13,0	2,7	100,0	33.964
Insgesamt	60,2	7,8	24,7	7,3	100,0	200.667

Quelle: ASTAT 2010

Tabelle 7 zeigt, in welchem Rechtsverhältnis die verschiedenen strukturierten Haushalte in Südtirol in Bezug auf ihre Hauptwohnung leben. Das direkte Einkommen entspricht dem verfügbaren Haushaltseinkommen ohne direkte Förderungen der öffentlichen Hand.

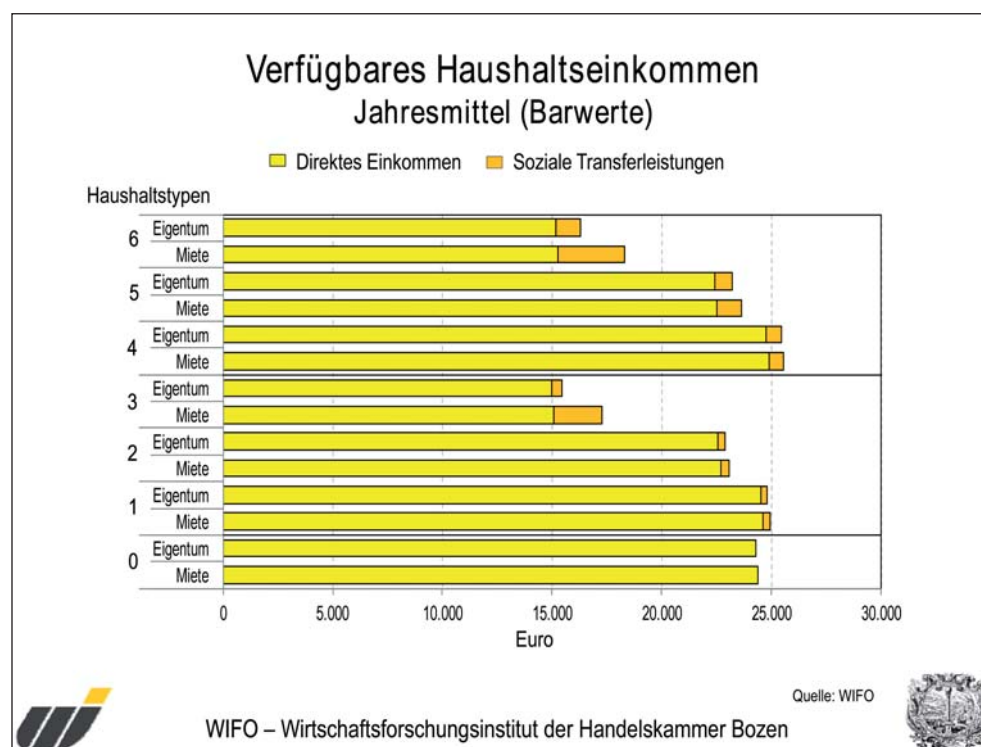
Gemäß dem Ziel der vorliegenden Studie, die ökonomischen Auswirkungen der Entscheidungen der Südtiroler Haushalte im Rahmen Familie und Beruf abzubilden, erscheint es sinnvoll, die Analyse nicht allein auf Haushalte zu beschränken, die in einem Mietverhältnis leben, da ein Großteil der Haushalte in Eigentumswohnungen lebt.

Um die Auswirkung des Wohnverhältnisses (Miete oder Eigentumswohnung) auf das verfügbare Einkommen zu untersuchen, werden die bereits bekannten sieben Haushaltstypen unter den Bedingungen einer Eigentumswohnung neu simuliert,

wobei keine Abgaben auf die Erstwohnung berücksichtigt werden. In den folgenden Abschnitten werden diese Haushaltstypen mit Eigentumswohnung *ceteris paribus* den sieben ursprünglichen Haushaltstypen mit Mietvertrag gegenübergestellt.

4.7.2 Verfügbares Haushaltseinkommen

Grafik 23



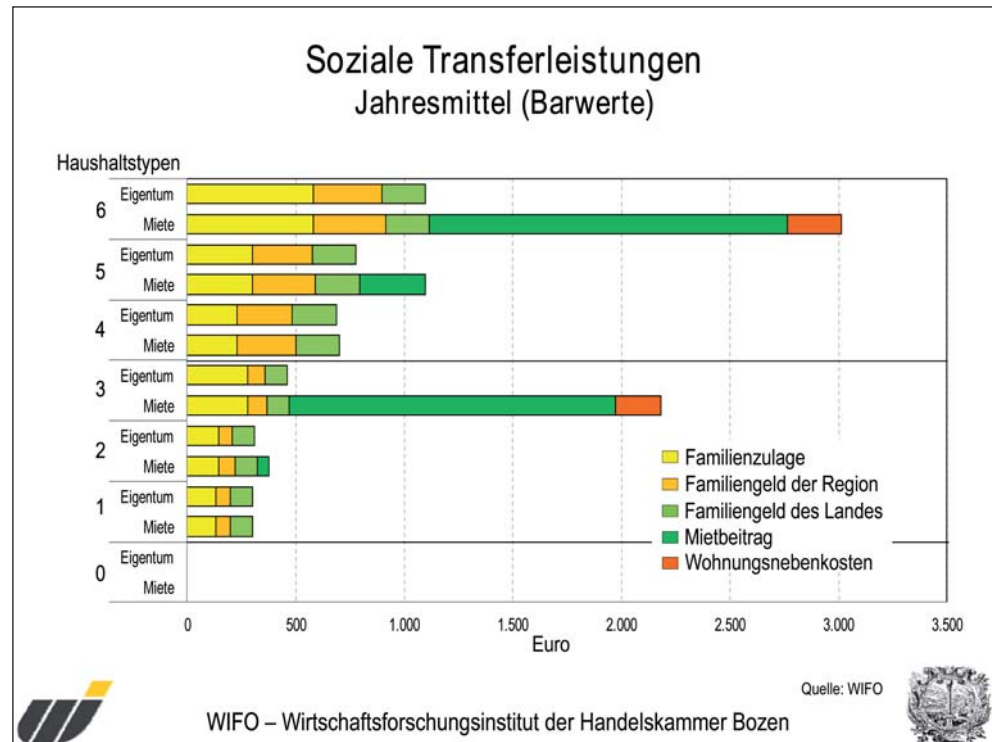
Grafik 23 stellt das verfügbare Haushaltseinkommen der sieben Haushaltstypen in Miete jenem in Eigentumswohnung gegenüber.

Das direkte Einkommen, also die Nettoeinkünfte aus Arbeit und Rente, ändern sich in Bezug auf die Art des Wohnens nur marginal. Die Berücksichtigung des Absetzbetrages für Miete von 150 Euro in der IRPEF-Besteuerung fällt in der komprimierten Barwertbetrachtung nicht ins Gewicht und ist auch in der Grafik kaum zu erkennen. Bis auf den Genuss dieses Absetzbetrages, in den ein mietender Haushalt kommt, bleiben die verschiedenen Einkommenskomponenten und somit auch die direkten Einkommen unverändert.

Eine sichtbare Auswirkung des Wohnverhältnisses auf die gesamte Einkommenssituation gibt es bei den Haushaltstypen 3 und 6. So übersteigt das durchschnittliche Einkommen der Haushalte mit Mietvertrag jenes der Haushalte in einer Eigentumswohnung etwa 2.000 Euro pro Jahr. Dieses Ungleichgewicht geht auf die unterschiedlich hohen sozialen Transferleistungen zurück.

4.7.3 Soziale Transferleistungen

Grafik 24



Grafik 24 zeigt die durchschnittlichen Beträge der sozialen Transferleistungen für die untersuchten Haushaltstypen in Miete bzw. in Eigentumswohnung.

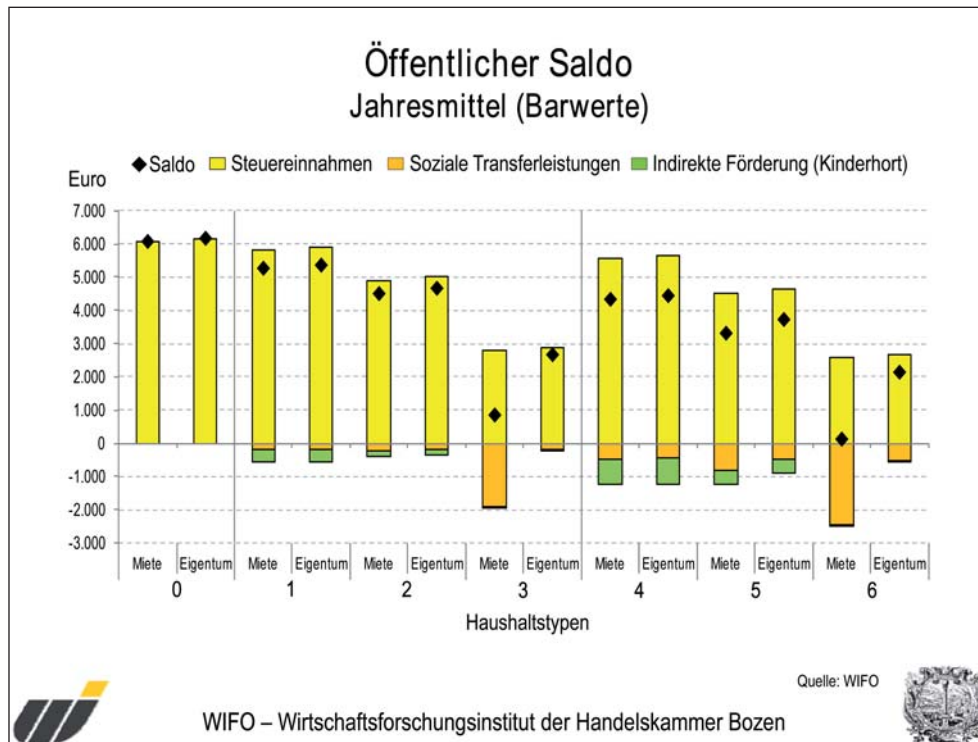
Es wird ersichtlich, dass die unterschiedliche Einkommenssituation innerhalb der Haushalte 3 und 6 einzig auf den Mietbeitrag und den Beitrag für die Wohnnebenkosten zurückzuführen sind. Während sich die Höhe von Familiengeld und Familienzulage nicht unterscheidet, erhöhen die Beiträge für Miete und Wohnnebenkosten das Einkommen für die Haushalte in Miete beträchtlich. Haushaltstyp 3 bezieht rund 1.500 Euro an Mietbeiträgen und 200 Euro an Beiträgen für Wohnnebenkosten. Bei Haushaltstyp 6 erhöhen sich dieselben Transferleistungen um rund 11 Prozent bzw. 20 Prozent. Weniger groß sind die Unterschiede in der Höhe der Sozialleistungen beim Haushaltstyp 5 und noch geringer beim Haushaltstyp 2. Unter anderem werden hier die Voraussetzungen für den Zuschuss zu den Wohnnebenkosten nicht erfüllt.

Die wesentlichen Erkenntnisse zu den finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen im Rahmen Familie und Beruf ändern sich bei der Betrachtung eines Haushaltes mit einer Eigentumswohnung kaum. Der Haushalt mit einer Eigentumswohnung erhält keine Beiträge für Miete und Wohnnebenkosten. Einen wirklichen Einfluss auf das verfügbare Haushaltseinkommen hat dies nur in der Austrittsvariante - also bei den Haushaltstypen 3 und 6. Diese Haushaltstypen erhalten erhebliche Förderungen in Form des Mietbeitrages, die einem gleich strukturierten Haushalt ohne Mietverhältnis verwehrt bleiben. Die Haushalte 1, 2 und 4 erhalten,

auch wenn sie in Miete wohnen, keinen oder nur einen sehr geringen Mietbeitrag. Sie sind also hinsichtlich des verfügbaren Einkommens den Haushalten mit einer Eigentumswohnung gleichgestellt.

4.7.4 Öffentlicher Saldo

Grafik 25



Grafik 25 zeigt Steuereinnahmen, Ausgaben für soziale Transferleistungen (Familienzulage ausgenommen) und Kleinkindbetreuung sowie öffentlichen Saldo für die verschiedenen Haushaltstypen in Miete bzw. in einer Eigentumswohnung.

Auch der öffentliche Saldo wird an dieser Stelle noch einmal getrennt nach Art der Unterkunft untersucht. Wie schon beim verfügbaren Haushaltseinkommen und den sozialen Transferleistungen fallen auch hier besonders die Unterschiede zwischen den Haushaltstypen 3 und 6 ins Auge. Ob ein Haushalt in einer Eigentumswohnung oder in Miete wohnt, hat hier eine große Auswirkung auf den öffentlichen Saldo. Haushaltstyp 3 in Eigentumswohnung zahlt rund den dreifachen Nettobetrag an die öffentliche Hand im Vergleich zum selben Haushaltstyp in Miete. Noch deutlicher fällt der Unterschied in Bezug auf Haushaltstyp 6 aus: Während sich ein Mieterhaushalt aus öffentlicher Sicht kaum „rechnet“, trägt die gleiche Familie in einer Eigentumswohnung mit einem Nettobetrag von rund 2.100 Euro zum öffentlichen Haushalt bei. Ausschlaggebend sind auch hier wieder die öffentlichen Zuwendungen in Form des Beitrages für Miete und Wohnnebenkosten. Die fiskalischen Bedingungen hingegen ändern sich kaum.

5 Schlussfolgerungen

Die Aufwendungen des Landes und der Region für die Familienpolitik sind erheblich

Die Unterstützung von Familien durch die öffentliche Hand erfolgt auf mehreren Verwaltungsebenen und über verschiedene Instrumente. Im Jahr 2012 wurden insgesamt rund 88 Millionen Euro für das Familiengeld des Landes, das Familiengeld der Region, das Familiengeld des Staates sowie für Wohngeld und Mietbeitrag ausgegeben. Fast die Hälfte dieser Summe entfiel dabei auf das Wohngeld und auf den Mietbeitrag. Weitere 14 Millionen Euro wendeten Land und Gemeinden für die Kleinkindbetreuung auf.

Soziale Transferleistungen können den Ausstieg aus dem Erwerbsleben fördern

Die Simulation der verschiedenen Haushaltstypen zeigt, dass vor allem jene Haushalte finanzielle Zuwendungen in Form von sozialen Transferleistungen erhalten, in denen einer der Partner komplett aus dem Erwerbsleben aussteigt. Vor allem der neue Beitrag für Miete und Wohnnebenkosten steigt in diesem Fall erheblich an und gleicht den Einkommensverlust annähernd aus. Auf lange Sicht jedoch verliert der Haushalt deutlich an verfügbarem Einkommen, vor allem weil die spätere Rente der Hausfrau bzw. des Hausmannes deutlich geringer ausfällt.

Teilzeitarbeit hat viele Vorteile

Ein Partner, der sich für Teilzeit entscheidet, kann seine Rente selbst absichern. Ein weiterer Vorteil gegenüber dem Erwerbsaustritt ist, dass durch die Rückkehr zum Arbeitsplatz das Know-How und die Erfahrung des Teilzeitbeschäftigten erhalten bleiben. Ebenso zeigt die Analyse, dass die Einkommen der Haushalte mit einem teilzeitbeschäftigten und einem vollzeitbeschäftigten Partner durch soziale Transferleistungen unterstützt werden. Die Höhe der empfangenen Leistungen hängt stark von der Anzahl der Kinder ab.

Die sozialen Transferleistungen in Südtirol sind unübersichtlich und schwer nachvollziehbar

Die sozialen Transferleistungen in Südtirol sind isoliert voneinander eingeführt und auf die jeweiligen Zielsetzungen ausgerichtet worden und überschneiden sich teilweise. Die Vielfalt der Leistungen erscheint aus heutiger Sicht nicht sinnvoll. Es muss daher überlegt werden, wie viele Instrumente tatsächlich notwendig sind, um die beabsichtigten Fördermaßnahmen zielgerecht umzusetzen. Die Informationen über Förderbeträge und Begünstigte sollten für Analysezwecke zugänglich sein, nur so können doppelte oder sich überschneidende Förderungen untersucht werden.

Vereinheitlichung der Ansuchen und der Bewertungsunterlagen

Alle Beiträge im Bereich der Familienpolitik sollten auf dieselbe Weise, d. h. über denselben Ansprechpartner eingereicht werden und mit einem einzigen Ansuchen

angefragt werden können. Die verschiedenen Leistungen werden derzeit auf Basis unterschiedlicher Bewertungskriterien berechnet. Die „Einheitliche Erklärung von Vermögen und Einkommen“ (EEVE) ist ein sinnvolles Instrument und sollte das einzige Bemessungsinstrument für alle sozialen Transferleistungen werden.

Zusammenlegen der Kompetenzen von Land und Region

Das Land Südtirol soll die alleinige Kompetenz im Bereich der Familienpolitik anstreben. Das derzeitige Familiengeld der Region und das Familiengeld des Landes könnten so besser aufeinander abgestimmt werden und alle Prozesse von der Gesetzgebung bis zur Verwaltung können vereinfacht und entbürokratisiert werden. Ein neuer einheitlicher Gesetzestext („testo unico“) sollte schließlich Unübersichtlichkeiten und Widersprüchlichkeiten im Bereich der Familienpolitik eliminieren und Transparenz schaffen.



Wir stellen uns vor:

- ⇒ **Auskünfte und Daten im wirtschaftlichen Bereich** an Firmen, Entscheidungsträger, Verbände, Studenten (wir vergeben auch Diplomarbeitsthemen)
- ⇒ **Beiträge und Referate** für Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen zu volkswirtschaftlichen Themen
- ⇒ **Periodische Publikationen:**
 - Bericht zur Wirtschaftslage Südtirols (jährlich)
 - Wirtschaftsbarometer (halbjährlich)
 - Großhandelspreisliste (monatlich)
- ⇒ **Studien:**
 - Wirtschaftsbarometer – Definitive Ergebnisse 2013 – Prognosen 2014 (2014)
 - Wirtschaftsbarometer – Vorläufige Ergebnisse 2013 – Prognose 2014 (2013)
 - Der Handel auf öffentlichen Flächen in Südtirol – Ein Baustein der Nahversorgung (2013)
 - Wirtschaftsbarometer – Zwischenbilanz 2013 (2013)
 - Reformagenda für Südtirol – Wachstumsimpulse und Sparmaßnahmen (2013)
 - Die Konjunktur in Trentino – Südtirol – Juli 2013 (2013)
 - Wirtschaftsbarometer – Definitive Ergebnisse 2012 – Prognosen 2013 (2013)
 - Euregio Tirol - Südtirol - Trentino: Die Meinung der Unternehmen zu den Potenzialen der Zusammenarbeit (2013)
 - Wirtschaftsportrait Südtirol – 2012 (2013)
 - Wirtschaftsbarometer – Provisorische Ergebnisse 2012 – Ausblick 2013 (2012)
 - Südtirol 2030 – Blick von außen (2012)
 - Wirtschaftsbarometer – Zwischenbilanz 2012
 - Wirtschafts- und Sozialpolitik – Ein Leitbild für Südtirol (2012)
 - Südtirol auf dem Weg in die Zukunft – Betriebsgröße (2012)
 - Marktchancen für Südtiroler Rindfleisch (2012)
 - Wirtschaftsbarometer – Definitive Ergebnisse 2011 – Prognosen 2012 (2012)
 - Wirtschaftsbarometer – Vorläufige Ergebnisse 2011 – Ausblick 2012 (2011)
 - Eine wirtschaftlich-soziale und demografische Analyse – Die Gemeinden Südtirols (2011)
 - Wirtschaftsbarometer – Zwischenbilanz 2011 (2011)
 - Lokale Reisebüros: „Wie erreichbar ist Südtirol?“ (2011)
 - Südtiroler Handwerk – Struktur und Entwicklung (2011)
 - Beitrag der Handelskammer Bozen anlässlich der 9. „Giornata dell'economia“ (2011)
 - Wirtschaftsbarometer – Definitive Ergebnisse 2010 – Prognosen 2011 (2011)
 - Südtirol auf dem Weg in die Zukunft – Grundsäulen (2011)
 - Forschung und Entwicklung – Die Sicht der innovativen Unternehmen Südtirols (2011)

Diese und ältere Publikationen finden Sie auf unserer Internetseite.